

Schriftlicher Bericht

zum

Entwurf eines Niedersächsischen Architektengesetzes (NArchtG)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7446

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr - Drs. 17/8701

Berichterstatlerin: Abg. Maaret Westphely (GRÜNE)

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr empfiehlt Ihnen in der Drucksache 17/8701 einstimmig, den Gesetzentwurf mit den aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Dieser Beschlussempfehlung haben sich der Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration sowie der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen im Rahmen ihrer Mitberatung jeweils einstimmig angeschlossen.

Der Gesetzentwurf wurde direkt an den federführenden Ausschuss überwiesen und dort am 10. März 2017 von einer Vertreterin des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) mündlich eingebracht und im Sinne der Gesetzesbegründung erläutert. Das MW wies darauf hin, dass einige Anregungen von der Architektenkammer und Berufsverbänden noch erörterungsbedürftig und daher nicht in die aktuelle Novelle aufgenommen worden seien, um das Gesetzgebungsverfahren angesichts eines EU-Vertragsverletzungsverfahrens wegen der noch ausstehenden Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG nicht weiter zu verzögern. Diese Anregungen sollen Gegenstand einer weiteren Novellierung des Niedersächsischen Architektengesetzes (NArchtG) werden. Der Ausschuss hörte daraufhin ausgewählte Verbände schriftlich an.

Die Empfehlungen des Ausschusses verfolgen überwiegend den Zweck, das Gesetz in seiner Struktur und im Wortlaut seiner Vorschriften präziser und verständlicher zu fassen. Einige Empfehlungen dienen auch zur Vermeidung von Verstößen gegen die europäische Berufsanerkennungsrichtlinie (RL 2005/36/EG), sowohl im Bereich der Niederlassungsfreiheit (vgl. die Empfehlung zu § 6/1) als auch insbesondere im Bereich der Dienstleistungsfreiheit (§§ 15 bis 17 des Entwurfs).

Den Ausschussempfehlungen zu den einzelnen Vorschriften liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Zum Ersten Teil (Schutz von Bezeichnungen):**Zum Ersten Kapitel (Allgemeines):**

Der Gesetzentwurf regelt abweichend vom bisher geltenden Niedersächsischen Architektengesetz (NArchtG g. F.) und vom Musterarchitektengesetz (MArchG) die Berufsaufgaben vor den geschützten Berufsbezeichnungen. Der Ausschuss empfiehlt, die bisherige Reihenfolge beizubehalten, damit die Regelungen logisch aufeinander aufbauen. Ausgangspunkt soll wie bisher die Festlegung der geschützten Berufsbezeichnungen sein (vgl. die Empfehlung zu § 0/1). Daran soll sich die Definition der zu den jeweiligen Berufsbezeichnungen gehörenden Berufsaufgaben anschließen (§ 1). Auf deren Erfüllung sind wiederum die folgenden Regelungen zu den Eintragungsvoraussetzungen (§§ 5 ff.) ausgerichtet.

Aus dieser Empfehlung ergeben sich Folgeänderungen, auch im Hinblick auf die Gliederung des Gesetzes. Der Ausschuss empfiehlt, das Gesetz wie bisher in (nur) vier Teile zu untergliedern:

Schutz von Bezeichnungen (Erster Teil, §§ 1 bis 24 des Entwurfs), Architektenkammer (Zweiter Teil, §§ 25 bis 38 des Entwurfs), Berufspflichten und -gerichtsbarkeit (Dritter Teil, §§ 39 bis 43 des Entwurfs) sowie Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen (Vierter Teil, §§ 44 bis 46 des Entwurfs).

Zu § 0/1 (Geschützte Bezeichnungen):

In Absatz 1 soll aufgenommen werden, dass nicht nur das Führen der geschützten Bezeichnung einer Erlaubnis bedarf, sondern auch das anderweitige Verwenden. Durch diese Empfehlung soll ein inhaltlicher Widerspruch zu Absatz 2 vermieden werden, der auf das Verwenden von (ähnlichen) Bezeichnungen abstellt. Nach Mitteilung des MW geht das Verwenden als Oberbegriff über das bloße Führen der Bezeichnung hinaus; als Beispiel für die anderweitige Verwendung, die kein Führen darstellt, hat das MW den Werbespruch „Wir sind ein kompetentes Team aus Architekten.“ genannt. Zur leichteren Verständlichkeit der Regelung soll zudem die Verweisung auf § 15 Abs. 1 und 2 um einen Hinweis auf die ausländischen Dienstleisterinnen/Dienstleister ergänzt werden.

Die Empfehlungen zu Absatz 2 Satz 1 dienen zur Klarstellung, dass die „Wortverbindung mit einer Berufsbezeichnung nach Absatz 1“ (z. B. „Architektenteam“) und die „Übersetzung in eine andere Sprache“ (z. B. „architect“) Regelbeispiele für die Ähnlichkeit mit den nach Absatz 1 geschützten Berufsbezeichnungen sind. Dies sollte durch das dazu in der Rechtssprache übliche Wort „insbesondere“ gekennzeichnet werden. Diese Empfehlung entspricht der vom MW mitgeteilten Regelungsabsicht, auch Kombinationen dieser Regelbeispiele als „ähnlich“ zu erfassen (z. B. „team of architects“).

Absatz 3 soll an die Empfehlungen zu Absatz 1 angepasst werden (Begriff „führen oder anderweitig verwenden“ und Ergänzung der Verweisung auf § 15).

Absatz 4 Satz 1 des Entwurfs soll wegen seiner komplizierten Struktur auf zwei Sätze aufgeteilt werden. Der empfohlene Satz 1 betrifft die Partnerschaftsgesellschaften und Kapitalgesellschaften, der empfohlene Satz 1/1 die auswärtigen Gesellschaften. Satz 2 des Entwurfs soll gestrichelt werden. Auch hier soll der Begriff „führen oder anderweitig verwenden“ gebraucht werden. In Satz 1 soll zudem klargestellt werden, was mit „dieser“ (eingetragenen) Bezeichnung gemeint ist. Nach Mitteilung des MW soll die Gesellschaft sowohl mit einer in Absatz 1 als auch mit einer in Absatz 2 genannten Bezeichnung eingetragen werden können, daher soll auf „eine solche Bezeichnung“ abgestellt werden. Dasselbe gilt für die Sätze 1/1 und 2. In Satz 1/1 soll in einem neuen Halbsatz § 19 Abs. 6 für unberührt erklärt werden, um das Verhältnis dieser Vorschriften eindeutig zu bestimmen (vgl. auch Absatz 2 Satz 2).

Zu § 1 (Berufsaufgaben, Fachrichtungen):

Der Ausschuss empfiehlt zu Absatz 1, auf die im Gesetzentwurf enthaltene Definition der Architektinnen/Architekten als Oberbegriff, der die Architektinnen/Architekten, Innenarchitektinnen/Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen/Landschaftsarchitekten und Stadtplanerinnen/Stadtplaner zusammenfasst, zu verzichten. Eine solche Zusammenfassung könnte das europarechtliche Risiko bergen, dass sämtliche genannten Personen zukünftig als Architektinnen/Architekten im Sinne der europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie (RL 2005/36/EG) angesehen werden. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) liegt es nämlich in der Definitionsmacht des Aufnahmestaats zu bestimmen, welche Personen als „Architektinnen/Architekten“ im Sinne der Richtlinie anzusehen sind und welche nicht (EuGH, Urt. v. 16.04.2015 - C-477/13 -, juris-Rn. 46-51). Nach dem Gesetzentwurf und dem bisherigen Recht sind aber nur die Planer und Gestalter von Gebäuden Architektinnen/Architekten im Sinne der Richtlinie. Die anderen genannten Personen sollen daher begrifflich nicht als Architektinnen/Architekten bezeichnet werden, auch wenn sie in vielen Regelungen dieses Gesetzes wie solche behandelt werden (vgl. die Empfehlung zu Absatz 7 sowie § 1 Abs. 4 NArchTG g. F.).

In Absatz 1 soll die Berufsaufgabe der Architektinnen/Architekten (Sätze 1 und 2 Nr. 1 des Entwurfs) in einer Vorschrift zusammengefasst werden, wie es auch § 3 Abs. 1 MArchG vorsieht. Die

„Ausstattung“ soll hier begrifflich nicht neben die Planung und Gestaltung treten, weil die davon umfasst wird (so auch Sätze 1 und 2 Nr. 3 des Entwurfs).

In den Absätzen 1/1 bis 1/3 soll für die Innenarchitektinnen/Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen/Landschaftsarchitekten und Stadtplanerinnen/Stadtplaner - entsprechend § 3 Abs. 2 bis 4 MArchG - ebenso verfahren werden. Die empfohlenen Absätze 1/1 bis 1/3 greifen die Berufsaufgaben aus Absatz 1 Sätze 1 und 2 Nrn. 2 bis 4 des Entwurfs auf. Dabei soll die Definition der Berufsaufgabe der Landschaftsarchitektinnen/Landschaftsarchitekten in Absatz 1/2 stärker an § 3 Abs. 3 MArchG ausgerichtet werden.

Der empfohlene Absatz 1/4 enthält die Regelung aus Absatz 1 Satz 3 des Entwurfs mit redaktionellen Anpassungen an die Empfehlungen zu den Absätzen 1 bis 1/2. Dem Wort „Vergabe“ soll der im Entwurf fehlende Bezugspunkt zur Seite gestellt werden („Vergabe von Aufträgen“).

Der Ausschuss empfiehlt, Absatz 2 des Gesetzentwurfs in den Absatz 6 zu verlagern, also hinter den verpflichtenden (Kern-)Berufsaufgaben zu verorten, weil die Entwurfsregelung eine freiwillige (zusätzliche) Berufsaufgabe der Architektinnen/Architekten und Landschaftsarchitektinnen/Landschaftsarchitekten enthält, auf die sich ihre fachliche Befähigung nicht beziehen muss (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs).

Zu Absatz 3 des Entwurfs empfiehlt der Ausschuss, die vom MW mitgeteilten Regelungsziele besser im Wortlaut der Vorschriften abzubilden. Zudem soll die Regelung in den Absatz 5 verlagert werden, unmittelbar im Anschluss an die verpflichtenden (Kern-)Berufsaufgaben. Dabei soll im Wortlaut klargestellt werden, dass es (nur) um die Art und Weise geht, in der die Berufsaufgaben der Absätze 1 bis 4 wahrgenommen werden. Nach Mitteilung des MW regelt Absatz 3 des Entwurfs keine zusätzlichen Berufsaufgaben, sondern zählt Tätigkeiten auf, die als Ausübung der in den Absätzen 1, 2 und 4 des Entwurfs genannten Berufsaufgabe angesehen werden, obwohl die Architektinnen/Architekten hier nicht selbst planend und gestaltend tätig werden. Insbesondere soll die in Satz 2 des Entwurfs genannte „Kontrolle, ob die das Vorhaben betreffenden Rechtsvorschriften eingehalten werden“ nicht durch das Wort „kann“ in das Ermessen der Berufsträger gestellt werden. Die Entwurfsregelung soll insoweit lediglich die bisher in § 3 Abs. 3 Nr. 4 NArchG g. F. enthaltene sog. „Beamtenregelung“ aufgreifen. Diese besagt, dass die Berufsaufgabe der Architektinnen/Architekten auch dadurch wahrgenommen werden kann, dass die Vorhaben anderer Berufsträger einer rechtlichen Kontrolle unterzogen werden (ohne dass die Architektinnen/Architekten dabei selbst planend und gestaltend tätig werden). Durch die vom Ausschuss empfohlene Einleitung des Absatzes 5 soll dies verdeutlicht werden.

In Absatz 6 soll wie in § 3 Abs. 2 NArchG g. F. klargestellt werden, dass es sich um eine freiwillige (zusätzliche) Berufsaufgabe der Architektinnen/Architekten und Landschaftsarchitektinnen/Landschaftsarchitekten handelt, die diese übernehmen können (vgl. im Übrigen die Erläuterung zu Absatz 2 des Entwurfs).

Der empfohlene Absatz 7 ersetzt den aus europarechtlichen Gründen nicht empfehlenswerten Oberbegriff der Architektinnen/Architekten (siehe oben) und entspricht § 1 Abs. 4 NArchG g. F.

Zu § 2 (Anwendung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes):

Die Geltung von § 2 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (NBQFG) ist nach Auffassung des Ausschusses hier entbehrlich, weil der personale Anwendungsbereich des § 13 b NBQFG dort hinreichend bestimmt ist (vgl. auch § 35 Abs. 3 HKG, § 16 Abs. 2 NBG, § 5 Abs. 5 BB-GVO).

§ 18 NBQFG soll in die Aufzählung der Ausnahmen aufgenommen werden. Die im Entwurf vorgesehene Nichtgeltung von § 18 NBQFG (Evaluation) würde bedeuten, dass hinsichtlich der Architektinnen/Architekten keine Verpflichtung zur Evaluation bestünde. Diese von § 18 NBQFG abweichende Spezialregelung würde der dort allgemein geforderten Evaluation der niedersächsischen Anerkennungspraxis (auch der Architektinnen/Architekten) durch die Landesregierung entgegenstehen. Diese Berufe würden also von der allgemeinen Evaluation ausgenommen, was nach Mitteilung des MW mit dem Gesetzentwurf nicht beabsichtigt worden ist.

Zu § 3 (Einheitliche Ansprechpartner):

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen (vgl. die Empfehlungen zum Ersten Teil, Erstes Kapitel sowie zu § 6/1 Abs. 6).

Zu § 4 (Geschützte Bezeichnungen):

Vgl. zu der empfohlenen Verlagerung in § 0/1 die Empfehlung zum Ersten Teil, Erstes Kapitel.

Zum Zweiten Kapitel (Eintragung in die Architektenliste):

Die Untergliederung des Zweiten Kapitels in zwei Abschnitte soll entfallen, weil jeder der beiden Abschnitte des Gesetzentwurfs auch Regelungen enthält, die dem jeweils anderen Abschnitt zugeordnet werden könnten. So können die §§ 7 und 8 des Entwurfs (Erster Abschnitt) auch bei Eintragungen mit Auslandsbezug Anwendung finden; § 11 des Entwurfs (Zweiter Abschnitt) verweist hingegen in weitem Umfang auf die Vorschriften des ersten Abschnitts. Angesichts des überschaubaren Umfangs der Regelungen erscheint eine Untergliederung auch nicht als erforderlich.

Zu § 5 (Voraussetzungen für die Eintragung):

In Absatz 1 soll die Absatzeinleitung vereinfacht und dadurch leichter verständlich werden. In Absatz 1 Nr. 2 soll es auf die Befähigung zur Wahrnehmung der mit der einzutragenden Berufsbezeichnung verbundenen Berufsaufgaben (mit Ausnahme der freiwilligen Berufsaufgaben) ankommen. Das soll die empfohlene Fassung klarstellen.

Zu § 6 (Befähigung aufgrund eines Studienabschlusses und einer berufspraktischen Tätigkeit):

Zur Überschrift:

Die Überschrift soll deutlich werden lassen, dass Studium und berufspraktische Tätigkeit gemeinsam die Befähigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 ergeben. Wegen der Empfehlung zu Absatz 1 Nr. 2, die die Regelung des § 12 Abs. 1 des Entwurfs (ausländischer Studienabschluss mit anschließender berufspraktischer Tätigkeit) aufnimmt, soll die Beschränkung auf inländische Studienabschlüsse in der Überschrift gestrichen werden.

Zu Absatz 1:

Die empfohlene Nummer 1 soll redaktionell an die Überschrift der Anlage und an die empfohlene Streichung von Absatz 2 angepasst werden.

Die empfohlene Nummer 2 enthält die Regelung aus § 12 Abs. 1 des Entwurfs (ausländischer Studienabschluss mit anschließender berufspraktischer Tätigkeit). Für deren Aufnahme an dieser Stelle spricht insbesondere, dass diese Regelung nach Mitteilung des MW nicht auf Bildungsausländer aus EU-, EWR- oder gleichgestellten Staaten beschränkt ist, sondern für Bildungsabschlüsse aus aller Welt gelten soll. Sie soll daher von den Regelungen über die automatische und die allgemeine Anerkennung nach der europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie (RL 2005/36/EG), die in § 12 Abs. 2, 3 und 5 des Entwurfs enthalten sind, getrennt werden (vgl. insoweit die Empfehlung zu § 6/1). Dafür spricht auch, dass die Absolventinnen/Absolventen nach § 12 Abs. 1 des Entwurfs insoweit den Bildungsinländerinnen/-inländern gleichgestellt werden, als sie ebenfalls eine zweijährige berufspraktische Tätigkeit nach Maßgabe von § 6 Abs. 4 bis 7 absolvieren müssen. Es handelt sich daher nicht um eine Anerkennung einer „Ausbildung ‚5+0‘ (fünf Jahre Studium ohne Praxiszeit)“ (vgl. die Gesetzesbegründung, Drs. 17/7446, S. 45), für die bei Architektinnen/Architekten der Vorrang der automatischen Anerkennung gelten würde (vgl. auch dazu die Empfehlung zu § 6/1).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 des Entwurfs soll gestrichen werden, weil die Entwurfsregelung nach Mitteilung des MW durch die Anlage entbehrlich geworden ist.

Zu Absatz 3:

Satz 3 soll gestrichen werden, weil die Regelung in der Anlage (A.) alles Notwendige enthält.

Zu Absatz 4:

In Satz 1 sollen die Worte „unter Berücksichtigung der Satzung nach Absatz 6“ gestrichen werden, weil mit ihnen kein Regelungsgehalt verbunden ist. Aus Absatz 6 ist unmissverständlich zu entnehmen, dass die Satzung „das Nähere zu den Inhalten der berufspraktischen Tätigkeit“ regelt. Die empfohlene Ergänzung, dass die berufspraktische Tätigkeit auf den während des Studiums erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufgebaut haben muss, dient der Umsetzung von Art. 46 Abs. 4 Satz 2 der RL 2005/36/EG. Dort wird für die Architektinnen/Architekten im Sinne der Richtlinie verlangt, dass das Berufspraktikum auf dem Studium aufbaut. Das MW hat dazu mitgeteilt, dass in den anderen Fachrichtungen nichts anderes gelten soll, daher empfiehlt der Ausschuss diese Voraussetzung in Satz 1 einzufügen. Im Übrigen soll in Satz 1 präziser auf die Berufsaufgaben verwiesen werden, auf die sich die berufspraktische Tätigkeit beziehen muss. Die in der Empfehlung zu § 1 Abs. 5 und 6 enthaltenen Tätigkeiten gehören nach Mitteilung des MW nicht dazu.

Die Empfehlung, die Entwurfsregelung zu Satz 3 über die frühzeitige Anzeige der berufspraktischen Tätigkeit bei der Architektenkammer in einen neuen Absatz 9 zu verlagern, beruht auf den vom MW näher konkretisierten Regelungszwecken, die mit der Vorschrift verfolgt werden sollen. Ausgangspunkt ist dabei, dass die Regelung dem Schutz der Absolventinnen/Absolventen dienen soll, indem ihnen Gewissheit über die Eignung der geplanten oder begonnenen berufspraktischen Tätigkeit verschafft werden soll (vgl. die Gesetzesbegründung, Drs. 17/7446, S. 46). Da die im Entwurf offen gelassene Frage, welche konkrete Rechtsfolge die Anzeige der berufspraktischen Tätigkeit oder deren Unterlassung hat, aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht der Regelung durch Satzung überlassen bleiben soll (vgl. dazu die Erläuterungen zu den Absätzen 6 und 8), empfiehlt der Ausschuss, diese Rechtsfolge in Absatz 9 zu konkretisieren. Das MW hat sich dafür ausgesprochen, dass die Anzeige einer berufspraktischen Tätigkeit dazu führen soll, dass die Absolventin/der Absolvent Anspruch darauf hat, dass die Architektenkammer feststellt, ob die beabsichtigte oder begonnene Tätigkeit geeignet ist, den Erwerb der in Satz 1 genannten Befähigungen zu ermöglichen und die sonstigen dort genannten Voraussetzungen zu erfüllen. Es handelt sich also um ein Feststellungsverfahren, das zeitlich vor dem Eintragungsverfahren stattfindet und von diesem unabhängig ist. Diesem Vorschlag ist der Ausschuss mit seiner Empfehlung gefolgt.

Satz 5 soll gestrichen werden, weil die Regelung nach Mitteilung des MW lediglich verhindern soll, dass Architektinnen/Architekten und Landschaftsarchitektinnen/Landschaftsarchitekten während ihrer berufspraktischen Tätigkeit schwerpunktmäßig Aufgaben nach § 1 Abs. 6 (städtebauliche Planungen) erfüllen. Eine solche Regelung ist entbehrlich, weil dies nach der empfohlenen Fassung von Satz 1 dort durch die Verweisung auf „die mit der Berufsbezeichnung verbundenen Berufsaufgaben nach § 1 Abs. 1 bis 4“ unter Verzicht auf die Verweisung auf die - freiwilligen - Berufsaufgaben nach § 1 Abs. 6 bereits unmissverständlich geregelt ist.

Zu Absatz 5:

Der Ausschuss empfiehlt, Absatz 5 Sätze 1 und 2 des Entwurfs als neuen Absatz 8 an das Ende der Vorschrift zu verlagern, weil es sich um eine Spezialregelung für die Architektinnen/Architekten im Sinne der europäischen Berufsanerkenntnisrichtlinie handelt. Absatz 5 Satz 3 des Entwurfs betrifft das zu Absatz 4 Satz 3 erläuterte Feststellungsverfahren und soll daher ebenfalls in einen neuen Absatz 9 aufgenommen werden.

Zu Absatz 6:

Da das MW mitgeteilt hat, dass es sich auch bei der Satzungsermächtigung in Absatz 6 des Entwurfs um eine Spezialregelung für die Architektinnen/Architekten im Sinne der europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie handeln soll (zumal nur diese „Anforderungen an die Aufsichtsführung“ unterliegen), empfiehlt der Ausschuss, auch diese Regelung an das Ende der Vorschrift in den vorgeschlagenen Absatz 8 zu verlagern.

Zu Absatz 7:

Satz 2 soll sprachlich auf Absatz 1 und § 5 Abs. 1 abgestimmt werden (vgl. auch die Empfehlung zu § 1 Abs. 7).

Zu Absatz 8:

Die empfohlenen Sätze 1, 2 und 4 beruhen auf Absatz 5 Sätze 1 und 2 des Entwurfs, der wegen seiner Spezialität (Geltung nur für die Fachrichtung Architektur) hierher verlagert werden soll.

Satz 1 regelt die von Art. 46 Abs. 4 Satz 3 der RL 2005/36/EG verlangte Aufsichtsperson. Der Begriff „berufsangehörige Person“ soll nach Mitteilung des MW verdeutlichen, dass davon Architektinnen/Architekten auf der ganzen Welt erfasst werden. Dadurch soll das Absolvieren der berufspraktischen Tätigkeit im Ausland ermöglicht werden (vgl. Absatz 4 Satz 2). Da nach Mitteilung des MW auch Architektenkammern außerhalb Niedersachsens die Aufsicht führen können sollen, wird eine entsprechende Anpassung der Formulierung empfohlen („eine Architektenkammer“, vgl. auch die Gesetzesbegründung, S. 45). In Satz 1 soll zudem ergänzt werden, worin die Aufsicht besteht, die von der Aufsichtsperson erwartet wird. Absatz 5 Satz 3 des Entwurfs verlangt zwar, dass die Person „dafür geeignet ist“, lässt jedoch nicht erkennen, wodurch diese Eignung begründet wird (abgesehen von der Berufszugehörigkeit). Nach Mitteilung des MW soll die Aufsichtsperson überwachen, dass die berufspraktische Tätigkeit auf dem Studium aufbaut (vgl. Absatz 4 Satz 1) und dass sie den Erwerb der in Absatz 4 Satz 1 genannten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ermöglicht. Für die in Art. 46 Abs. 4 Satz 5 der RL vorgeschriebene Bewertung der berufspraktischen Tätigkeit soll die Aufsichtsperson hingegen nicht zuständig sein. Die Bewertung der Tätigkeit ist nach Mitteilung des MW Teil der Eintragungsentscheidung, obliegt also der Architektenkammer. Der Ausschuss empfiehlt, die Tätigkeit der Aufsichtsperson zu konkretisieren und damit die beabsichtigten Regelungsziele klarzustellen. Dadurch soll auch die verfassungsrechtlich nicht unproblematische Satzungsermächtigung begrenzt werden, um die damit verbundenen Risiken zu reduzieren (siehe unten zu Satz 3). Des Weiteren soll aus Satz 1 hervorgehen, dass die hier genannte Voraussetzung zusätzlich zu den in Absatz 4 genannten Voraussetzungen vorliegen muss. Die in Satz 1 des Entwurfs enthaltene Verweisung auf Art. 46 Abs. 2 der RL soll hingegen entfallen, weil die dortige Regelung die Inhalte des Studiums betrifft (die in die Anlage Eingang gefunden haben).

Zu Satz 2 werden lediglich redaktionelle Abweichungen von Absatz 5 Satz 2 des Entwurfs empfohlen.

Die Empfehlung zu Satz 3 enthält die Satzungsermächtigung aus Absatz 6 des Entwurfs, die nach Mitteilung des MW nur für Architektinnen/Architekten gelten soll, nicht hingegen für Innenarchitekten/Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen/Landschaftsarchitekten und Stadtplanerinnen/Stadtplaner (siehe oben zu Absatz 6 des Entwurfs). Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) hat darauf hingewiesen, dass mit der Übertragung von Sitzungsgewalt in Bereichen, die den Berufszugang der angehenden Architektinnen/Architekten regeln, ein verfassungsrechtliches Risiko im Hinblick auf das Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 2 GG) verbunden ist. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat entschieden, dass die Rechtsetzung durch Berufsverbände spezifische Gefahren für die Betroffenen und für die Allgemeinheit mit sich bringen kann, was möglicherweise zu Nachteilen für Berufsanfänger und Außenseiter führt. Regelungen, die die Freiheit der Berufswahl und dadurch die schutzwürdigen Interessen von Nichtmitgliedern (Berufsanwärtern) berühren, müssen daher grundsätzlich vom Gesetzgeber selbst getroffen werden. Die Aktivierung verwaltungsexternen Sachverständigen für die Rechtsetzung hat das BVerfG allerdings nicht vollständig ausgeschlossen. Einzelfragen fachlich-technischen Charakters können in dem vom Gesetzgeber

gezogenen Rahmen auch durch Satzungsrecht eines Berufsverbandes geregelt werden (BVerfGE 33, 125, 159 f.). Die Satzungsregelungen, zu denen Absatz 6 des Entwurfs ermächtigt, betreffen die berufspraktische Tätigkeit, die eine Voraussetzung für die Eintragung in die Architektenliste ist, und damit den Berufszugang von Personen, die (noch) keine Kammermitglieder sind. Die Satzungsregelungen betreffen also auch die Frage der Kammermitgliedschaft, die an die Eintragung anknüpft (§ 26 des Entwurfs). Daraus folgt, dass es sich nach der Rechtsprechung des BVerfG bei den Satzungsregelungen, zu denen hier ermächtigt wird, nur um „Einzelfragen fachlich-technischen Charakters“ handeln darf. Der Ausschuss empfiehlt, das mit der Satzungsermächtigung verbundene Risiko dadurch zu begrenzen, dass die Gegenstände der Satzungsermächtigung jeweils bereits durch Regelungen im Gesetz näher bestimmt werden und von denen die Satzungsregelungen nicht abweichen dürfen. Letzteres ist von der Aufsichtsbehörde bei der Genehmigung der Satzungen durchzusetzen (vgl. § 29 Abs. 2 des Entwurfs), sodass es sich bei den Satzungsregelungen im Ergebnis nur um Einzelfragen fachlich-technischen Charakters handelt.

Soweit das „Nähere zu den Inhalten der berufspraktischen Tätigkeit“ geregelt werden darf, sind der Ermächtigung durch Absatz 4 Satz 1 Grenzen gesetzt; die Inhalte müssen den Erwerb berufsspezifischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in den wesentlichen Teilen der mit der Berufsbezeichnung verbundenen Berufsaufgaben nach § 1 Abs. 1 bis 4 ermöglichen. Darüber hinaus werden die zu regelnden Inhalte durch Absatz 7 des Entwurfs begrenzt. Wegen der insoweit eindeutigen und abschließenden gesetzlichen Regelung können durch Satzung keine weiteren ganzjährigen Fortbildungsveranstaltungen verlangt werden. Durch diese gesetzliche Bestimmung der Inhalte soll die Ermächtigung im Ergebnis nur noch die Regelung fachlich-technischer Einzelheiten zu den Inhalten ermöglichen, z. B. welche Kenntnisse, Fähigkeit und Kompetenzen im Einzelnen vermittelt werden sollen. Die Ermächtigung, das „Nähere zur Anzeige der berufspraktischen Tätigkeit“ zu regeln, ist in der Entwurfsfassung zwar sehr unbestimmt, weil die Rechtsfolgen einer unterbliebenen Anzeige im Entwurf offen gelassen wurden (vgl. die Erläuterung zu Absatz 4 Satz 3). Die Empfehlung zu Absatz 9 Satz 1 konkretisiert jedoch diese Rechtsfolgen, sodass das Nähere allenfalls noch die Details der Anzeige selbst betreffen kann (anzugebende Daten, Formular o. ä.). Damit soll auch insoweit nur die Regelung fachlich-technischer Einzelheiten ermöglicht werden. Da die Satzungsermächtigung insoweit das dem Eintragungsverfahren vorgelagerte Feststellungsverfahren betrifft, soll sie allerdings in Absatz 9 Satz 2 verlagert werden. Auch die Satzungsermächtigung zur Regelung des Näheren der „Anforderungen an die Aufsichtsführung“ wird durch die Empfehlung zu Satz 1 näher bestimmt, die gesetzlich festschreibt, welche konkreten Aufgaben die Aufsichtsperson zu erfüllen hat. Auf fachlich-technische Einzelheiten beschränkt ist auch die Ermächtigung, das „Nähere zu den Unterlagen nach Absatz 4 Satz 4“ zu regeln, d. h. zu den Nachweisen über die Inhalte der berufspraktischen Tätigkeit.

Zu Absatz 9:

Die Empfehlung, in einem neuen Absatz 9 das dem Eintragungsverfahren vorgelagerte Feststellungsverfahren zu regeln, greift in Satz 1 die Regelungen aus Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 Satz 3 des Entwurfs unter Berücksichtigung der dazu vom MW mitgeteilten Regelungsziele auf (siehe oben).

In dem empfohlenen Satz 2 wird die Satzungsermächtigung aus Absatz 6 des Entwurfs aufgenommen (vgl. dazu die Erläuterungen zu Absatz 8), die nach Mitteilung des MW auch im Hinblick auf das Feststellungsverfahren nur für die Fachrichtung Architektur gelten soll.

Zu § 6/1 (Befähigung aufgrund der Anerkennung einer europäischen Berufsqualifikation):

Der Ausschuss empfiehlt aus europarechtlichen Gründen, die Regelungen aus den §§ 12 und 13 des Entwurfs, soweit sie nicht in § 6 Abs. 1 Nr. 2 (§ 12 Abs. 1 des Entwurfs) oder § 7 Abs. 2 (§ 12 Abs. 4 des Entwurfs) verlagert werden sollen, in einem neuen § 6/1 zusammenzufassen und dabei dem für die Fachrichtung Architektur von der europäischen Berufsanerkenntnisrichtlinie (RL 2005/36/EG) vorgegebenen Vorrangverhältnis Rechnung zu tragen. Bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dieser Richtlinie ist für Architektinnen/Architekten im Sinne des Art. 48 Abs. 1 der RL das automatische Anerkennungsverfahren der Art. 16 bis 49 der RL vorrangig ge-

genüber dem allgemeinen Anerkennungsverfahren der Art. 10 bis 14 der RL. Das zuletzt genannte Verfahren darf nach Art. 10 der RL nur „aus besonderen und außergewöhnlichen Gründen“ zur Anwendung kommen (Art. 10 der RL; vgl. dazu EuGH, Urt. v. 16.04.2015 - C-477/13 -, juris Rn. 23-38). Dieses Verhältnis wird aus dem Wortlaut der §§ 12 und 13 des Entwurfs nicht deutlich. Für Innenarchitektinnen/Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen/Landschaftsarchitekten und Stadtplanerinnen/Stadtplaner gibt es ein entsprechendes Vorrangverhältnis nicht; für diese Berufe gilt nur das allgemeine Anerkennungsverfahren der Richtlinie. Die Empfehlungen des Ausschusses sind darauf gerichtet, diese europarechtlichen Vorgaben umzusetzen.

Zur Überschrift:

In der Überschrift soll deutlich werden, dass es hier allein um Fälle der Anerkennung einer europäischen Berufsqualifikation nach Maßgabe der europäischen Berufsqualifikationsrichtlinie (RL 2005/36/EG) geht.

Zu Absatz 1:

Die Empfehlung zu Absatz 1 greift die Regelung aus § 12 Abs. 2 des Entwurfs über die (vorrangige) automatische Anerkennung bei Architektinnen/Architekten auf. In Nummer 1 soll bei der ersten Verweisung auf die europäische Berufsqualifikationsrichtlinie (RL 2005/36/EG) in diesem Gesetz das vollständige Zitat aufgenommen werden. Nummer 2 soll redaktionell gestrafft werden.

Zu Absatz 2:

Der empfohlene Absatz 2 enthält die Regelung aus § 12 Abs. 3 des Entwurfs über die allgemeine Anerkennung von europäischen Berufsqualifikationen.

In Satz 1 Nr. 1 soll die Aufzählung der Staaten an die in Niedersachsen übliche Terminologie angepasst werden (vgl. § 5 Abs. 6 Satz 4 NBQFG). In Satz 1 Nr. 2 soll die Verweisung auf Art. 13 Abs. 2 der RL 2005/36/EG ausformuliert werden. Aus dem Nachsatz von Satz 1 soll deutlich hervorgehen, dass sich die wesentlichen Unterschiede auf die Berufsqualifikation nach § 6 beziehen und durch Absatz 4 näher bestimmt werden (anstelle der im Entwurf enthaltenen Verweisung auf Art. 14 Abs. 1 der RL). Nach Mitteilung des MW soll sich der Vergleichsmaßstab durch den gesamten § 6 (Studienabschluss und berufspraktische Tätigkeit) bestimmen, wie es in der Konsequenz der in § 6 geregelten Ausbildung „4 + 2“ liegt. Die ggf. notwendigen Ausgleichsmaßnahmen werden sich demnach auf die gesamte Berufsqualifikation nach § 6 beziehen müssen, auch wenn die Architektenkammer auf praktische Schwierigkeiten bei der Überprüfung der Berufserfahrung hingewiesen hat (vgl. die Gesetzesbegründung, S. 48).

Bei Architektinnen/Architekten im Sinne der europäischen Berufsqualifikationsrichtlinie gilt der Vorrang der automatischen Anerkennung. Daher soll in Satz 2 ein dem Art. 10 der RL entsprechender Vorbehalt eingefügt werden. Dieser Vorbehalt ist für die anderen Berufsbezeichnungen jedoch nicht anzuwenden.

Zu Absatz 3:

Die Empfehlung zu Absatz 3 entspricht inhaltlich unverändert § 12 Abs. 5 des Entwurfs.

Zu Absatz 4:

Der empfohlene Absatz 4 dient dazu, die „wesentlichen Unterschiede“ näher zu bestimmen, und ersetzt dadurch den in § 12 Abs. 3 des Entwurfs enthaltenen Verweis auf Art. 14 Abs. 1 der RL 2005/36/EG (vgl. auch Absatz 2 Satz 1). Die empfohlene Formulierung ist strukturell angelehnt an

andere landesgesetzliche Regelungen (vgl. § 9 Abs. 2 NBQFG). Die Empfehlung zu Nummer 3 greift dabei § 13 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs auf (Kompensation wesentlicher Unterschiede durch „lebenslanges Lernen“). § 13 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs (Vorrang der automatischen Anerkennung) wird durch die Empfehlung zu Absatz 2 Satz 2 entbehrlich.

Zu Absatz 5:

Die Regelung aus § 13 Abs. 3 des Entwurfs soll hier eingefügt werden, um die Chronologie des Verfahrens besser abzubilden (vgl. § 10 NBQFG). Anstelle des im Entwurf genannten Eintragungsausschusses soll hier die Architektenkammer verpflichtet werden, wie auch ansonsten im Ersten Teil (vgl. nur § 6 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 3 sowie § 10 Abs. 1 Sätze 3 und 4 des Entwurfs). Wann der Eintragungsausschuss als Organ der Architektenkammer zuständig ist, ergibt sich aus § 36 (vgl. auch die dortigen Empfehlungen).

Zu Absatz 6:

Die Empfehlung greift zunächst die Regelung über Ausgleichsmaßnahmen aus § 13 Abs. 2 des Entwurfs auf, allerdings in verständlicherer Struktur.

Satz 1 betrifft nur die Architektinnen/Architekten und greift Satz 4 Alt. 2 und Satz 6 des Entwurfs auf.

Satz 2 betrifft die übrigen Berufsbezeichnungen und greift in der Nummer 1 Satz 4 Alt. 1 des Entwurfs, in der Nummer 2 Satz 5 des Entwurfs und in der Nummer 3 Satz 1 des Entwurfs auf.

§ 13 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Entwurfs sind durch die Empfehlungen zu den Absätzen 2 und 3 entbehrlich.

Der empfohlene Satz 4 enthält die Regelungen aus § 13 Abs. 4 des Entwurfs mit redaktionellen Anpassungen.

Satz 3 ergänzt diese Regelung um eine § 11 Abs. 4 Satz 2 NBQFG entsprechende Regelung, wenn nur eine Eignungsprüfung infrage kommt (vgl. Art. 14 Abs. 7 der RL 2005/36/EG und die Gesetzesbegründung, S. 48).

Zu Absatz 7:

Da die Satzungsermächtigung in Satz 1 verfassungsrechtlich nicht unproblematisch ist (vgl. die Erläuterungen zu § 6 Abs. 8 Satz 3), empfiehlt der Ausschuss, die Satzungsermächtigung auf die „Einzelheiten der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen“ zu beschränken. Da die Entscheidung, ob Ausgleichsmaßnahmen verlangt werden dürfen und welchen Umfang diese haben können, gesetzlich geregelt werden soll (vgl. die Empfehlungen zu den Absätzen 4 und 6) und diese Regelungen durch eine Satzung nicht ausgeweitet werden können, soll sich der Regelungsspielraum auf Einzelfragen fachlich-technischen Charakters beschränken.

Zu Satz 2 empfiehlt der Ausschuss, die Regelungsziele zu verdeutlichen. Es soll nicht ermöglicht werden, die Befugnis zum Erlass von Verwaltungsakten (z. B. die Feststellung wesentlicher Unterschiede nach Absatz 5) auf Behörden anderer Bundesländer oder gemeinsame Gremien zu übertragen, denn eine solche Übertragung bedürfte der Form des Staatsvertrages. Beabsichtigt wird lediglich, die Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern, zu der auch das Abschließen von Verwaltungsvereinbarungen gehören kann, im Gesetz zu verankern.

Zu § 7 (Befähigung aufgrund fachrichtungsbezogener berufspraktischer Tätigkeit oder besonderer Auszeichnung):

Zu der Überschrift empfiehlt der Ausschuss, den bisherigen, aussagekräftigeren Begriff der (fachrichtungsbezogenen) berufspraktischen Tätigkeit beizubehalten. Zudem soll der Regelungsgehalt

des empfohlenen Absatzes 2 aufgenommen werden („Befähigung aufgrund besonderer Auszeichnung“).

In Absatz 1 Nr. 1 soll sprachlich berücksichtigt werden, dass die Eintragung mit einer Berufsbezeichnung begehrt wird (vgl. § 5 Abs. 1). Zu dem einleitenden Satzteil von Absatz 1 Nr. 2 wird eine redaktionelle Folgeänderung bei der Verweisung empfohlen. In Buchstabe a soll die Formulierung mit § 6 Abs. 4 Satz 4 des Entwurfs harmonisiert werden, weil nach Mitteilung des MW hier nichts anderes gemeint ist. In Buchstabe b soll verdeutlicht werden, dass sich die Leistungsprüfung an die Vorlage eigener Arbeiten (Buchstabe a) anschließt, also nur abgelegt werden kann, wenn diese Vorlage den Anforderungen genügt. Auf das „Eintragungsverfahren“ soll hier nicht abgestellt werden, weil dieses erst weiter unten geregelt wird (§ 10 des Entwurfs). Zudem soll auf das „jeweilige Studium nach § 6 Abs. 1 Nr. 1“ abgestellt werden, weil es auf das Studium der richtigen Fachrichtung ankommt und dessen Anforderungen nicht (nur) in § 6 Abs. 3 geregelt sind, sondern in § 6 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 3 und der Anlage.

Die Empfehlung zu Absatz 2 beruht darauf, dass die sog. Genie-Regelung (§ 12 Abs. 4 des Entwurfs) nach Auskunft des MW zwar faktisch nur für Architektinnen/Architekten aus dem Ausland in Betracht kommt, jedoch nach ihrem Wortlaut nicht auf diese beschränkt ist. Sie soll daher in den Zusammenhang mit der - ebenfalls nicht auf eine bestimmte Herkunft beschränkten - Befähigung aufgrund fachrichtungsbezogener berufspraktischer Tätigkeit gestellt und hier als neuer Absatz 2 angefügt werden. Dabei soll in Satz 1 zur leichteren Verständlichkeit die Verweisung auf die nunmehr in § 6/1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 enthaltenen Staaten ausformuliert werden.

Zu § 8 (Befähigung aufgrund vorheriger Eintragung):

Die Überschrift soll an die §§ 6 bis 7 angeglichen werden, um den Bezug zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 zu verdeutlichen.

Zu § 9 (Beschäftigungsart):

Die Entwurfsregelung in § 9 ist sehr umfangreich und dadurch unübersichtlich. Um ihr Verständnis zu erleichtern, empfiehlt der Ausschuss sie zu entzerren. Zu diesem Zweck sollen die Regelungen über die Berufshaftpflichtversicherung, die nur für die freischaffenden Architektinnen/Architekten gelten (Absätze 2 bis 5 des Entwurfs), aus § 9 herausgelöst und in einen neuen § 9/1 verlagert werden. Der in § 9 verbleibende Absatz 1 des Entwurfs soll wiederum zur leichteren Verständlichkeit in drei Absätze untergliedert werden.

Zu § 9/1 (Berufshaftpflichtversicherung der freischaffenden Architektinnen und Architekten):

Die Empfehlung des Ausschusses enthält die Regelungen über die Berufshaftpflichtversicherung der freischaffenden Architektinnen/Architekten aus § 9 Abs. 2 bis 5 des Entwurfs.

In Absatz 1 Satz 1 sollen die in Absatz 2 Satz 1 des Entwurfs enthaltene Verpflichtung zu einem „durchlaufenden“ Versicherungsschutz und die in Absatz 4 Satz 1 des Entwurfs enthaltene Verpflichtung zu „lückenlosem“ Versicherungsschutz (auch wenn keine eigenverantwortliche Tätigkeit ausgeübt wird) zusammengefasst und dahin gehend präzisiert werden, dass die Haftpflichtversicherung während der Dauer der Eintragung ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes aufrechterhalten werden muss. Damit wird bezweckt, dass eine sog. Projektversicherung nicht als ausreichende Haftpflichtversicherung anerkannt wird. In Absatz 1 Satz 1 soll zudem wie in vergleichbaren Regelungen (z. B. § 32 Abs. 4 HKG) der Zweck der Berufshaftpflichtversicherung angegeben werden („zur Deckung bei der Berufstätigkeit verursachter Schäden“).

Zu den Absätzen 2 bis 4 werden lediglich redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung empfohlen.

Die Empfehlung zu Absatz 5 hebt dessen Regelungszweck hervor. Die Regelung soll eine weitergehende Versicherungspflicht, die sich möglicherweise aus § 39 Abs. 2 Nr. 4 ergibt, unberührt lassen.

Zu § 10 (Eintragungsverfahren):

Der Ausschuss ist mit seiner Empfehlung zu Absatz 1 Satz 2 der Auffassung des MW gefolgt, dass die mit dieser Regelung beabsichtigte weitere Einschränkung der Schriftform (Ausschluss der elektronischen Form mit qualifizierter elektronischer Signatur, vgl. § 3 a Abs. 2 VwVfG) wegen der Vorlage von Plänen im DIN A0-Format sinnvoll sei und sowohl im Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner als auch im (direkten) Verfahren bei der Architektenkammer gelten solle. Die darin liegende Inländerdiskriminierung (vgl. für die Niederlassung aus dem EU-Ausland § 14 Abs. 3 des Entwurfs bzw. den Vorschlag zu Satz 7) soll hingenommen werden, weil die weit überwiegende Anzahl der einzutragenden Personen die Eintragungsvoraussetzungen durch inländische Studienabschlüsse erlangt haben (über 99 Prozent).

Absatz 1 Sätze 3 und 4 des Entwurfs sollen, um die Chronologie des Verfahrens abzubilden, in einen neuen Absatz 1/1 verlagert werden. In Absatz 1 Sätze 5 bis 7 sollen die in § 14 Abs. 1 und 3 des Entwurfs enthaltenen Spezialregelungen für die Fälle der Anerkennung europäischer Berufsqualifikationen (§ 6/1 Abs. 1 bis 3) aufgenommen werden. In Absatz 1 Satz 7 (elektronisches Verfahren) soll dabei die Abweichung von den Sätzen 1 und 2 (Papierform) verdeutlicht werden. Die Verfahren nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und § 7 Abs. 2 (entsprechen § 12 Abs. 1 und 4 des Entwurfs) sollen hingegen nicht in Satz 7 aufgenommen werden. Das MW hatte dazu mitgeteilt, dass die elektronische Verfahrensführung zu praktischen Problemen bei der Architektenkammer führe und daher nur in dem Umfang geregelt werden solle, wie es die europäische Berufsanerkennungsrichtlinie verlange.

Absatz 2 Satz 1 soll redaktionell gestrafft werden. Die Empfehlung zu Absatz 2 Satz 3 greift § 14 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs auf. Wegen Art. 51 Abs. 2 Satz 2 der RL 2005/36/EG soll die Fristverlängerung um einen Monat (Satz 3) nicht für die Fälle der automatischen Anerkennung gelten. Mit der Empfehlung zu Satz 3 Halbsatz 2 folgt der Ausschuss dem Vorschlag des MW, die verlängerte Frist auch in den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 vorzusehen, wenn die Berufsqualifikation in Drittstaaten erworben worden ist, um ausreichend Zeit für die Prüfung der Gleichwertigkeit zu gewährleisten. Der empfohlene Satz 4 entspricht § 14 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs.

Die Empfehlung zu Absatz 3 enthält die Regelungen aus § 14 Abs. 4 des Entwurfs. Satz 1 soll an § 14 Abs. 1 Satz 1 NBQFG angeglichen werden, um das Verhältnis zwischen der Richtlinie über den Anspruch auf internationalen Schutz (RL 2011/95/EU) und der Berufsanerkennungsrichtlinie (RL 2005/36/EG) deutlich werden zu lassen (Art. 28 Abs. 2 der RL 2011/95/EU verweist auf die Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 2 der RL 2005/36/EG; vgl. dazu auch Vorlage 18 zu Drs. 17/5084, S. 19). Satz 2 soll redaktionell gestrafft werden.

Zu den §§ 11 bis 14 des Entwurfs:

Zu der empfohlenen Streichung des Zweiten Abschnitts mitsamt der §§ 11 bis 14 des Entwurfs vgl. die einleitenden Erläuterungen zum Zweiten Kapitel sowie die Erläuterungen zu § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 6/1, § 7 Abs. 2 und § 10.

Zum Dritten Kapitel (Auswärtige Dienstleisterinnen und Dienstleister):**Zu § 15 (Führen geschützter Berufsbezeichnungen):**

Zur Überschrift:

In der Überschrift soll verdeutlicht werden, dass es um das Führen der nach § 0/1 geschützten Berufsbezeichnungen geht.

Zu Absatz 1:

In Satz 1 soll klargestellt werden, dass auswärtige Dienstleisterinnen/Dienstleister dadurch charakterisiert sind, dass sie vorübergehend und gelegentlich Tätigkeiten nach § 1 in Niedersachsen ausüben (und nicht irgendwelche sonstigen Dienstleistungen erbringen). Dadurch wird auch der Hinweis auf das Angestelltenverhältnis entbehrlich. Bereits aus § 0/1 Abs. 1 und 2 Satz 1 („darf“) ergibt sich, dass nur die auswärtigen Dienstleisterinnen/Dienstleister zur Eintragung verpflichtet sind, die ihre Berufstätigkeit unter den dort genannten Bezeichnungen ausüben wollen. Diejenigen, die auf das Führen oder Verwenden dieser Bezeichnungen verzichten wollen, dürfen nach Absatz 3 unter den dort genannten Voraussetzungen auch die Berufsbezeichnungen führen, die sie in ihrem Niederlassungsstaat führen dürfen. Die auswärtigen Dienstleisterinnen/Dienstleister sollen insoweit eine Wahlmöglichkeit haben. Satz 1 soll auch dahin gehend präzisiert werden, dass die Dienstleisterin/der Dienstleister nur eine bestimmte Berufsbezeichnung nach § 0/1 Abs. 1 führen darf, nämlich diejenige, mit der sie oder er in die Liste der auswärtigen Dienstleisterinnen/Dienstleister eingetragen ist.

Die Sätze 3 bis 5 des Entwurfs (Eintragungsvoraussetzungen und das Eintragungsverfahren) sollen zur Vermeidung eines Verstoßes gegen die europäische Berufsanerkenntnisrichtlinie (RL 2005/36/EG) hier gestrichen werden und nur für die nicht europarechtlich privilegierten auswärtigen Dienstleisterinnen/Dienstleister gelten (vgl. die Empfehlung zu § 16 Abs. 5). Die Entwurfsregelungen machen die Eintragung von der vollständigen Überprüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation (Satz 3 des Entwurfs) unter Beachtung des regulären Verfahrens (Satz 5 des Entwurfs) abhängig. Eine solche Regelung ist europarechtlich nur zulässig für (nicht privilegierte) Staatsangehörige aus Drittstaaten. Für Staatsangehörige aus EU-Mitgliedstaaten, anderen EWR-Mitgliedstaaten und der Schweiz sowie für privilegierte Drittstaatsangehörige sind die Regelungen über die Dienstleistungsfreiheit in der RL 2005/36/EG zu beachten. In diesen Fällen darf die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit nur entsprechend den in den Art. 5 ff. der RL genannten Verfahren eingeschränkt werden. Zulässige Voraussetzungen sind die rechtmäßige Niederlassung in einem EU- oder EWR-Staat oder der Schweiz (Art. 5 Abs. 1 der RL), die vorherige Meldung (Art. 7 Abs. 1 bis 3 der RL) und die Nachprüfung der Berufsqualifikation nach Maßgabe des Art. 7 Abs. 4 der RL (ggf. mit Eignungsprüfung). Der Ausschuss empfiehlt daher, bei den Eintragungsvoraussetzungen zwischen dem europäischen und dem sonstigen Dienstleistungsverkehr zu unterscheiden. Die Sätze 3 und 5 sollen für die nicht privilegierten auswärtigen Dienstleisterinnen/Dienstleister in § 16 Abs. 5 Sätze 1 bis 3 aufgenommen werden. Für den europäischen Dienstleistungsverkehr sollen in § 16 Abs. 1 bis 4 eigenständige und richtlinienkonforme Regelungen aufgenommen werden.

Zu Absatz 2:

Die Empfehlung zu Satz 1 dient der Umsetzung der vom MW mitgeteilten Regelungsziele. Demnach sollen die Fälle der automatischen Anerkennung (§ 12 Abs. 2 des Entwurfs bzw. die Empfehlung zu § 6/1 Abs. 1) nicht von der Meldepflicht ausgenommen werden. Da nach Art. 7 Abs. 2 der RL 2005/36/EG auch in diesen Fällen eine Meldepflicht vor der erstmaligen Erbringung der Dienstleistung angeordnet werden kann, soll - auch im Hinblick auf ein mögliches Beschwerdeverfahren (vgl. § 17) - davon Gebrauch gemacht werden, denn ohne eine solche Meldepflicht wüsste keine Behörde im Inland von diesen Dienstleisterinnen/Dienstleistern. Bei den ausländischen Dienstleisterinnen/Dienstleistern, die sich bereits in einem anderen Bundesland gemeldet haben, soll abweichend vom Entwurf keine Eintragungsbescheinigung verlangt werden, weil Art. 7 Abs. 2a Satz 1 der RL eine solche Voraussetzung nicht vorsieht. Stattdessen soll es lediglich darauf ankommen, dass sich die Dienstleisterinnen/Dienstleister in dem anderen Bundesland gemeldet haben und dort

berechtigt sind, die Berufsbezeichnung zu führen. Dadurch wird gewährleistet, dass keine europarechtswidrige Doppelmeldung verlangt wird, falls in einem anderen Bundesland kein Verzeichnis der auswärtigen Dienstleisterinnen/Dienstleister geführt wird. Nach der Entwurfsregelung müssten sich die auswärtigen Dienstleisterinnen/Dienstleister in diesen Fällen doppelt melden, was Art. 7 Abs. 2a Satz 1 der RL untersagt.

Wegen des Verzichts auf die Bescheinigung in Satz 1 soll Satz 2 gestrichen werden.

Zu Satz 3 empfiehlt der Ausschuss eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 3:

Die Ausschussempfehlung ist darauf gerichtet, die Regelungsziele des Entwurfs im Wortlaut zu verdeutlichen. Mit der Regelung wird beabsichtigt, auswärtigen Dienstleisterinnen/Dienstleistern zu gestatten, die Berufsbezeichnung, die sie in ihrem Niederlassungsstaat führen dürfen, auch in Niedersachsen zu führen, ohne sich dazu in das Verzeichnis der auswärtigen Dienstleisterinnen/Dienstleister eintragen lassen zu müssen, wenn dabei sichergestellt wird, dass es nicht zu einer Verwechslung mit den nach § 0/1 geschützten Bezeichnungen kommen kann. Dadurch soll Art. 7 Abs. 3 Sätze 2 und 3 der RL 2005/36/EG umgesetzt werden.

Zu Absatz 4:

Der Ausschuss empfiehlt zu Satz 1, das Führen des Zusatzes „freischaffend“ - wie das Führen der Berufsbezeichnung - von der Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Dienstleisterinnen/Dienstleister oder der Berechtigung in einem anderen Bundesland abhängig zu machen, insofern also zum geltenden Recht (§ 2 Abs. 5 NArchG g. F.) zurückzukehren. Damit soll vermieden werden, dass es den Dienstleisterinnen/Dienstleistern selbst überlassen bleibt, die Voraussetzungen zu prüfen und dann ggf. den Zusatz zu führen. Als Folgeänderung soll in § 16 Abs. 6 Satz 1 geregelt werden, dass auf Antrag eingetragen wird, wer die im Entwurf genannten Voraussetzungen erfüllt. Satz 2 des Entwurfs soll hier gestrichen und in § 16 Abs. 6 Satz 2 verlagert werden.

Zu § 16 (Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleister):

Die Empfehlungen zu den Absätzen 1 bis 4 sind darauf gerichtet, eine richtlinienkonforme Regelung des europäischen Dienstleistungsverkehrs im Gesetz zu verankern (vgl. die Erläuterung zu § 15 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 des Entwurfs).

Zu Absatz 1:

Die Empfehlung zu Absatz 1 Sätze 1 und 2 ist redaktionell an vergleichbare Landesregelungen angelehnt (vgl. nur § 3 Abs. 1 NLMChemG, § 3 Abs. 1 Nds. AG PsychPbG und § 4 Abs. 2 NMarkG). Der empfohlene Satz 3 entspricht § 15 Abs. 1 Satz 4 des Entwurfs.

Zu den Absätzen 2 bis 4:

Auch die empfohlenen Absätze 2 bis 4 sind an vergleichbare Landesregelungen angelehnt (vgl. nur § 3 Abs. 2 bis 4 NLMChemG, § 4 Abs. 3 und 4 sowie § 5 NMarkG und § 3 Abs. 2 bis 4 Nds. AG PsychPbG). Zu Absatz 4 empfiehlt der Ausschuss zur Vermeidung eines Verstoßes gegen die europäische Berufsankennungsrichtlinie (RL 2005/36/EG), die gegenüber der Niederlassung strengerer Verfahrensvorschriften für die Dienstleistungserbringung aus Art. 7 Abs. 4 Uabs. 2 und 3 der RL und die in Art. 7 Abs. 4 Uabs. 4 der RL vorgeschriebene Möglichkeit aufzunehmen, die Berufsqualifikation nicht nur durch die übermittelten Berufsqualifikationsnachweise zu belegen, sondern sie auch durch eine kurzfristig anzuberaumende Eignungsprüfung nachzuweisen (vgl. die Empfehlung zu Satz 5).

Abweichend von den o. g. vergleichbaren Landesregelungen soll in Absatz 4 Satz 1 ein Vorbehalt im Hinblick auf die automatische Anerkennung der Architektinnen/Architekten aufgenommen werden. Art. 7 Abs. 4 Uabs. 1 Satz 1 der RL bestimmt nämlich, dass die Berufsqualifikation nur „im Fall reglementierter Berufe, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren und nicht unter die automatische Anerkennung gemäß Titel III Kapitel II, III oder IIIa fallen“ nachgeprüft werden darf. Sämtliche in diesem Gesetz geregelten Berufe berühren die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit (vgl. auch die Gesetzesbegründung, Drs. 17/7446, S. 43: „umfassende sicherheitsrelevante Verantwortung von Architektinnen und Architekten zum Schutz überragender Gemeinschaftsgüter [Lebens- und Gesundheitsschutz sowie Qualitäts- und Verbraucherschutz]“), sodass der Ausschuss diese Voraussetzung als erfüllt ansieht.

Architektinnen/Architekten im Sinne der RL (nicht hingegen Innenarchitektinnen/Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen/Landschaftsarchitekten und Stadtplanerinnen/Stadtplaner) unterfallen allerdings der automatischen Anerkennung (vgl. Art. 21 ff. der RL sowie den Vorschlag zu § 6/1 Abs. 1), sodass in diesen Fällen die Berufsqualifikation vor der Dienstleistungserbringung nicht überprüft werden darf. Auch wenn der Wortlaut der Richtlinie dies nahelegt, dürfte die Regelung nicht so zu verstehen sein, dass eine Nachprüfung bei Architektinnen/Architekten generell ausgeschlossen sein soll. Sinn und Zweck der Regelung dürfte es sein zu verhindern, dass bei den Personen, die über einen automatisch anerkannten Berufsqualifikationsnachweis verfügen, im Rahmen des Anzeigeverfahrens die Berufsqualifikation nachgeprüft wird. Die auf der Koordinierung der Ausbildungsanforderungen beruhende automatische Anerkennung ist gerade darauf gerichtet, solche Nachprüfungen zu vermeiden. Diesem Zweck dürfte eine Umsetzung der Richtlinie gerecht werden, die auf eine Nachprüfung verzichtet, wenn die gemeldete Person einen Ausbildungsnachweis vorgelegt hat, der zur automatischen Anerkennung führt, anderenfalls aber eine Nachprüfung der Berufsqualifikation verlangt. Der Ausschuss ist mit seiner Empfehlung diesem Verständnis von Art. 7 Abs. 4 der RL gefolgt, das nach Auffassung des GBD und des MW zwar wegen des Wortlauts der Vorschrift nicht frei von europarechtlichen Bedenken ist, jedoch aus den dargelegten Gründen nur ein überschaubares rechtliches Risiko bergen dürfte.

Zu Absatz 5:

In Absatz 5 Sätze 1 bis 3 soll die Entwurfsregelung aus § 15 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 aufgenommen werden, beschränkt auf die Dienstleisterinnen/Dienstleister, die nicht dem europäischen Dienstleistungsverkehr unterfallen. Aus den Vorschlägen zu den §§ 6/1 und 10 ergeben sich redaktionelle Folgeänderungen.

Der empfohlene Satz 4 greift die Anzeigepflicht des § 16 des Entwurfs auf. Demnach sollen die (nicht privilegierten) auswärtigen Dienstleisterinnen/Dienstleister sich erst in das Verzeichnis eintragen lassen und anschließend das erstmalige (tatsächliche) Erbringen einer Dienstleistung anzeigen. Das MW hat dazu mitgeteilt, dass die beiden Verfahrensschritte in einem Akt erledigt werden können.

Zu Absatz 6:

Vgl. die Erläuterung zu § 15 Abs. 4 des Entwurfs.

Zu § 17 (Beschwerdeverfahren im europäischen Dienstleistungsverkehr):

In der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 soll verdeutlicht werden, dass die Regelung über das Beschwerdeverfahren - wie die bisherige Regelung (§ 7 Abs. 6 Satz 1 NArchTG g. F.) - nur für den europäischen Dienstleistungsverkehr gelten soll. Die Vorschrift soll zudem an vergleichbare Landesregelungen angelehnt werden (vgl. § 7 NGesFBG, § 33 PflegeKG, § 5 Nds. AG PsychPbG und § 4 NLMChemG), weil insoweit keine Abweichungen beabsichtigt sind. Satz 2 des Entwurfs soll daher in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 aufgehen. Satz 3 des Entwurfs soll hingegen gestrichen werden, weil es keines Hinweises im Gesetz bedarf, dass das Niedersächsische Datenschutzgesetz zu beachten ist.

Zum Vierten Kapitel (Gesellschaften):**Zu § 18 (Eintragung in die Gesellschaftsliste):**

Zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 empfiehlt der Ausschuss eine redaktionelle Anpassung an § 9 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs. Die Empfehlung zu Satz 1 Nr. 6 soll gewährleisten, dass in den Fällen, in denen mehrere Fachrichtungen in der Gesellschaft vertreten sind, erkennbar sein muss, welche Berufsbezeichnungen nach § 0/1 Abs. 1 von den beteiligten Architektinnen/Architekten geführt werden.

Der Ausschuss empfiehlt zu Absatz 3, die Eintragung des Zusatzes in das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften wegen des rechtssystematischen Zusammenhangs hier zu streichen und in § 19 aufzunehmen. Zudem soll verdeutlicht werden, dass sämtliche genannten Personen unabhängig sein müssen.

Die Empfehlungen zu den Absätzen 4 und 5 entsprechen im Wesentlichen denen zu § 9 Abs. 2 und 4 des Entwurfs und den Empfehlungen zu § 9/1 (Berufshaftpflichtversicherung der freischaffenden Architektinnen/Architekten). Der empfohlene Absatz 4 Satz 3 soll allerdings begrifflich auf Satz 1 abgestimmt werden („zur Geschäftsführung befugte Personen“). In Absatz 4 Satz 4 soll eine Verweisung auf § 9/1 Abs. 5 aufgenommen werden, weil sich aus den Berufspflichten der Gesellschafterinnen/Gesellschafter und der zur Geschäftsführung befugten Personen weitergehende Versicherungspflichten ergeben können. Absatz 5 des Entwurfs soll gestrichen werden, weil dessen Regelungsinhalt in Absatz 4 Satz 1 aufgenommen werden soll.

In Absatz 6 soll die weibliche Form berücksichtigt werden (vgl. auch § 18 Abs. 5 Satz 1 NInG-Entwurf, Drs. 17/8174).

Absatz 7 Satz 1 soll leichter verständlich gefasst werden (die Satzung ist eine Form des Gesellschaftsvertrages). Zu Satz 2 wird eine redaktionelle Folgeänderung zu § 10 empfohlen.

Die Empfehlung zu Absatz 8 dient der Vermeidung von Unsicherheiten in der Praxis, die sich aus Satz 2 des Entwurfs ergeben können, wonach die Gesellschaft nur Änderungen anzuzeigen hat, „die die Voraussetzungen für die Eintragung in die Gesellschaftsliste betreffen“. Der Ausschuss folgt insoweit dem Vorschlag des MW, bei der bisherigen Regelung in § 4 b Abs. 3 Satz 3 NArchTG g. F. zu bleiben, welche die Gesellschaft verpflichtet, „Änderungen der Eintragung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister, Änderungen im Gesellschafterbestand sowie Änderungen des Umfangs der Beteiligung einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters an der Gesellschaft“ anzuzeigen. Nach der empfohlenen Regelung obliegt es (weiterhin) der Architektenkammer zu prüfen, ob die angezeigten Änderungen die Voraussetzungen der Eintragung betreffen. Das ist z. B. nicht der Fall, wenn neue Gesellschafterinnen/Gesellschafter aufgenommen werden, die Architektinnen/Architekten sind, wenn sich Kapitalanteile der Gesellschafterinnen/Gesellschafter verschieben, die Architektinnen/Architekten sind, oder wenn neue Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer bestellt werden, die Architektinnen/Architekten sind.

Zu § 19 (Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften):

Die Überschrift soll an die Überschrift von § 16 (Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleister) angelehnt werden.

Die Empfehlung zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 0/1 stellt für die Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften den notwendigen Bezug zu Niedersachsen her, den auch die anderen Listen verlangen (Architektenliste: Wohnsitz oder berufliche Niederlassung in Niedersachsen; Liste der auswärtigen Dienstleisterinnen/Dienstleister: vorübergehende und gelegentliche Tätigkeit in Niedersachsen; Gesellschaftsliste: Sitz in Niedersachsen) und der hier aus Absatz 4 Satz 2 übernommen wird. In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 soll klargestellt werden, um welche Bezeichnungen es geht. Die Empfehlung zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 dient der redaktionellen Berichtigung der Verweisung. Zu Absatz 1 Satz 2 empfiehlt der Ausschuss, hier eine Verweisung auf § 18 Abs. 3 und 4 aufzunehmen. Dadurch soll Absatz 3 des Entwurfs entbehrlich werden.

Zu Absatz 2 empfiehlt der Ausschuss redaktionelle Folgeänderungen zu den Empfehlungen zu § 10 Abs. 1 Satz 7 (elektronisches Verfahren) und § 10 Abs. 1/1 (Eingangsbestätigung und Nachforderung beglaubigter Kopien). Auf die im Entwurf enthaltene Verweisung auf § 14 Abs. 2, die auch wegen der darin enthaltenen weiteren Verweisungen schwer verständlich ist, soll auf Vorschlag des MW verzichtet werden. Die in § 14 Abs. 2 geregelte Entscheidungsfrist von vier Monaten, die nicht durch die Nachforderung beglaubigter Kopien gehemmt wird, ist zur Umsetzung der europäischen Berufsanerkenntnisrichtlinie oder der Dienstleistungsrichtlinie nicht erforderlich, weil diese Richtlinien nur natürlichen Personen Rechte einräumen, nicht hingegen juristischen Personen (Gesellschaften). Stattdessen sollen hinsichtlich der Eintragung die allgemeinen Regelungen gelten (§ 75 Satz 2 VwGO).

Absatz 3 soll wegen der erweiterten Verweisung in Absatz 1 Satz 2 gestrichen werden.

Absatz 4 soll redaktionell an die Empfehlungen zu § 16 Abs. 5 Satz 4 und Abs. 3 Satz 1 angepasst werden.

Die Satzeinleitung von Absatz 5 soll an Absatz 4 angeglichen werden. Auch hier sollen die anzuzeigenden Änderungen präzisiert werden (vgl. die Empfehlung zu § 16 Abs. 3 Satz 2).

Die Empfehlung zu Absatz 6 dient dazu, die vom MW konkretisierten Regelungsziele im Wortlaut umzusetzen. Die Regelung soll nach der Gesetzesbegründung (Drs. 17/7446, S. 52) den Gedanken aus Art. 7 Abs. 3 der RL 2005/36/EG aufnehmen, der in § 15 Abs. 3 des Entwurfs für auswärtige Dienstleisterinnen/Dienstleister umgesetzt wird. Das MW hat darauf hingewiesen, dass Gesellschaften üblicherweise aus handelsrechtlichen Gründen verpflichtet seien, unter Angabe der Firma im Geschäftsverkehr aufzutreten. Faktisch würde ohne die Regelung in Absatz 6 des Entwurfs den auswärtigen Gesellschaften, die eine in § 0/1 Abs. 1 oder 2 genannte Bezeichnung im Namen oder in der Firma führen, der Zugang zum niedersächsischen Markt verwehrt, wenn sie die Eintragungsvoraussetzungen nicht erfüllen. Sie hätten folglich nur die Möglichkeit, entweder in Niedersachsen nicht aufzutreten oder in der Heimat den Namen bzw. die Firma zu ändern. Die Vorschrift soll den betroffenen auswärtigen Gesellschaften die Möglichkeit eröffnen, in Niedersachsen tätig zu werden, wenn dabei eine Verwechslung mit einer Bezeichnung nach § 0/1 Abs. 1 oder 2 Satz 1 ausgeschlossen ist.

Zum Fünften Kapitel (Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur):

Die Überschrift des Fünften Kapitels soll redaktionell an die Überschriften des Dritten und Vierten Kapitels angepasst werden.

Zu § 20 (Eintragung in die Liste):

Zu Absatz 1 Satz 1 empfiehlt der Ausschuss, den entbehrlichen Klammerzusatz zu streichen. Dass es eine Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur gibt, die von der Architektenkammer Niedersachsen geführt wird, ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Nr. 4 des Entwurfs, nicht aus § 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 NBauO.

Bei den Voraussetzungen für die Eintragung soll auf die Eintragung mit der Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ abgestellt werden (vgl. die Empfehlung zu § 5 Abs. 1). Zudem soll zur leichteren Anwendbarkeit auf die konkreten Regelungen (§§ 5 bis 8) verwiesen werden. Durch die Verweisung auf § 5 Abs. 2 wird Absatz 2 des Entwurfs entbehrlich, durch die Verweisung auf § 8 die Sätze 2 und 3 des Entwurfs. Absatz 1 Sätze 2 und 3 und Absatz 2 sollen daher gestrichen werden.

Zu Absatz 3 wird eine redaktionelle Folgeänderung empfohlen.

Zu § 21 (Fortbildungspflicht):

In der Überschrift soll der Regelungsgehalt verdeutlicht werden; es handelt sich um eine Pflicht. Der Hinweis auf die Entwurfsverfasserinnen/Entwurfsverfasser ist hingegen wegen der Überschrift des Dritten Teils entbehrlich. Auch im Übrigen soll die Regelung redaktionell gestrafft werden.

Zum Sechsten Kapitel (Ausweise, Bescheinigungen, Streichung von Eintragungen):

Der Ausschuss empfiehlt zu der Überschrift eine Folgeänderung zu der Empfehlung, § 24 des Entwurfs (Datenverarbeitung) in den § 32/1 zu verschieben (dazu unten).

Zu § 22 (Ausweise, Bescheinigungen):

Die Empfehlung zu Absatz 1 Satz 2 kommt ohne Verweisung nach unten aus.

Zu § 23 (Streichung von Eintragungen):

In Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 soll es „oder“ heißen, weil das Vorliegen einer der Nummern genügt. Satz 1 Nr. 3 soll redaktionell an § 16 Abs. 3 angelehnt werden.

Die Empfehlungen zu Absatz 4 Satz 1 Nrn. 3 und 4 entsprechen denen zu Absatz 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3. Zu Absatz 4 Satz 1 Nr. 5 wird eine redaktionelle Anpassung an Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 empfohlen. Absatz 4 Satz 2 soll darauf abgestimmt werden. Die Sätze 3 und 4 sollen leichter verständlich formuliert werden. Durch die Empfehlung zu Satz 3 soll auch verdeutlicht werden, dass die Jahresfrist mit der Entscheidung des Eintragungsausschusses zu laufen beginnt und nicht bereits mit dem Entfallen der Eintragungsvoraussetzung. Anstelle des Eintragungsausschusses soll hier - wie im gesamten Ersten Teil - die Architektenkammer genannt werden. In Satz 4 soll - wie in § 18 Abs. 2 bis 4 - auf die „zur Geschäftsführung befugte Person“ abgestellt werden. Satz 5 soll begrifflich an die Sätze 1, 3 und 4 („Eintragungsvoraussetzungen“) angepasst werden (hier allerdings in der Einzahl).

Zu § 24 des Entwurfs (Datenverarbeitung):

Der Ausschuss empfiehlt, die Regelung aus § 24 des Gesetzentwurfs aus rechtssystematischen Gründen in einen neuen § 32/1 zu verlagern, da sie nach Mitteilung des MW nicht nur die Datenverarbeitung zur Erfüllung der Aufgaben des Ersten Teils (Schutz von Berufsbezeichnungen) regeln soll.

Zum Zweiten Teil (Architektenkammer):

Vgl. zur Gliederung des Gesetzentwurfs die einleitende Erläuterung zum Ersten Teil.

Zum Ersten Kapitel (Allgemeines):**Zu § 25 (Architektenkammer Niedersachsen):**

Der Ausschuss empfiehlt zu Absatz 1, zur Anpassung an die üblicherweise verwendete Formulierung das Wort „Land“ zu streichen (vgl. § 13 NInG g. F., § 1 HKG).

Zu § 27 (Auskunftspflicht der Kammermitglieder):

Bei der Empfehlung handelt es sich um eine Anpassung an die in den übrigen Vorschriften verwendete Terminologie („Kammermitglied“).

Zu § 28 (Aufgaben der Architektenkammer):

Der Ausschuss empfiehlt zu Absatz 1 Nr. 2, das Wort „wahren“ durch das präzisere Wort „wahrzunehmen“ zu ersetzen (vgl. auch § 1 Abs. 1 IHKG), denn die in der Vorschrift genannte Aufgabe beschränkt sich nicht darauf, für die Beibehaltung des „Status quo“ einzutreten, sondern umfasst ggf. auch eine auf Veränderung gerichtete Wahrnehmung der Gesamtinteressen der Berufsangehörigen (Gesamtinteressenvertretung der Kammermitglieder durch die Kammer).

Die Empfehlung zu Absatz 1 Nr. 2/1 dient dazu, die Überwachung der Einhaltung der in § 39 geregelten Berufspflichten bzw. der für die Gesellschaften bestehenden Pflichten - als eine wesentliche Aufgabe der Architektenkammer - im Aufgabenkatalog der Kammer ausdrücklich zu regeln (vgl. auch § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HKG).

In Absatz 1 Nr. 3 soll der Bezugspunkt der Aus-, Fort- und Weiterbildung zur Klarstellung mit aufgenommen werden (vgl. auch § 9 Abs. 1 Nr. 3 NArchTG g. F.). Zu Absatz 1 Nr. 4 wird eine redaktionelle Ergänzung empfohlen.

Die in Absatz 1 Nr. 6 beschriebene Aufgabe wird nach § 37 des Entwurfs durch den Schlichtungsausschuss (Absatz 1) sowie durch die Verbraucherschlichtungsstelle (Absatz 3) wahrgenommen. Beide Vorschriften beziehen sich auf „Kammermitglieder“. Daher sollen auch hier präziser die „Kammermitglieder“ anstelle der „Architektinnen und Architekten“ genannt werden. Auch im Übrigen soll präzisiert werden, welche Streitigkeiten erfasst werden.

Zu Absatz 2 empfiehlt der Ausschuss eine redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf die in Absatz 1 neu aufgenommene Nummer 2/1.

Der Ausschuss empfiehlt, die in Absatz 3 enthaltene Satzungsermächtigung zur Schaffung von Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen zu streichen, weil sie nach Mitteilung des MW entbehrlich geworden ist. Die Versorgung der niedersächsischen Architektinnen/Architekten ist durch unbefristete Staatsverträge mit dem Land Bayern und die entsprechenden niedersächsischen Zustimmungsgesetze geregelt (Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen über die Zugehörigkeit der freischaffenden und beamteten Architekten des Landes Niedersachsen vom 23. Oktober/24. November 1978 (Nds. GVBl. 1979, 279), zuletzt geändert durch Staatsvertrag v. 6./23. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 683) sowie Zustimmungsgesetze v. 17. Oktober 1979, 7. Mai 1986 und 12. November 1998). Die Streichung wird auch im Hinblick auf die Rechtsprechung des BVerfG zu den Anforderungen, die sich insoweit aus dem Vorbehalt des Gesetzes und der Wesentlichkeitstheorie ergeben, empfohlen, denen der recht pauschal formulierte Absatz 3 des Entwurfs jedenfalls nicht vollständig entsprechen dürfte. Das BVerfG geht nämlich davon aus, dass den Kammern zwar bestimmte Aufgaben zur Regelung durch Satzung überlassen werden dürfen, dass ihnen jedoch die dabei bestehende Rechtssetzungsbefugnis nicht zur völlig freien Verfügung überlassen werden darf (BVerfG, Beschl. v. 13.07.2004 - 1 BvR 1298/94 u. a. -, juris-Rn. 147; vgl. auch, Urt. v. 14.12.1999 - 1 BvR 1327/98 u. a. -, juris-Rn. 32; Beschl. v. 08.04.1998 - 1 BvR 1773/96 u. a. -, juris-Rn. 39). Ermächtigt ein Gesetz zur Anordnung einer Zwangsmitgliedschaft in einer öffentlich-rechtlichen Anstalt (wie den Versorgungswerken) für Personen, die zugleich der Zwangsmitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer unterliegen, so sind angesichts des hiermit verbundenen „empfindlichen Grundrechtseingriffs“ nach Auffassung des BVerfG besondere Anforderungen an die Vorgaben in der Satzungsermächtigung zur organisatorischen Ausgestaltung zu stellen (BVerfG, Beschl. v. 13.07.2004 - 1 BvR 1298/94 u. a. -, juris-Rn. 150).

Der Ausschuss empfiehlt, die in Absatz 4 Nr. 1 des Entwurfs zusammengefassten Inhalte zur besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit auf die Nummer 1 und die neue Nummer 1/1 aufzuteilen. Dabei soll im verbleibenden Inhalt der Nummer 1 die Wortreihenfolge entsprechend der Reihenfolge der dort genannten Regelungsbereiche im Gesetz umgestellt werden. Zudem soll der Regelungszweck der Verweisung auf die §§ 18 und 19 verdeutlicht werden, die in der Entwurfsfassung missverständlich ist, weil Aufgaben, die die Gesellschaften betreffen, nicht nur in den §§ 18 und 19 enthalten sind. Die Überwachung der Einhaltung der Pflichten der Gesellschaften nach § 39 Abs. 5 ist nach Mitteilung des MW ebenfalls Aufgabe der Kammer im übertragenen Wirkungskreis. Die Verweisung soll daher nur verdeutlichen, dass sowohl die in § 18 genannten Gesellschaften (Kapitalgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften) als auch die auswärtigen Gesellschaften von

der Regelung erfasst werden sollen. Dieser Regelungszweck soll in der Empfehlung deutlicher zum Ausdruck gebracht werden. In der empfohlenen neuen Nummer 1/1 soll berücksichtigt werden, dass § 22 Abs. 2 des Entwurfs nur eine Aufgabe nennt (Ausstellung von Bescheinigungen). Die Regelung soll daher im Singular formuliert werden. Zu Nummer 3 wird eine Präzisierung empfohlen.

Das MW hat darauf hingewiesen, dass die neu in das Gesetz aufgenommene Aufgabe der Architektenkammer, die Geeignetheit der berufspraktischen Tätigkeit auf Antrag festzustellen (§ 6 Abs. 9) und diese ggf. zu überwachen (§ 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2) der Architektenkammer im eigenen Wirkungskreis obliegen soll, weil diese Aufgabe regelmäßig eine Vorstufe zum Eintragungsverfahren und damit zur Kammermitgliedschaft sei. Das MW hat allerdings angekündigt, über die Zuordnung der Aufgaben der Architektenkammer zum übertragenen oder zum eigenen Wirkungskreis in einer weiteren Gesetzesnovellierung grundlegend neu entscheiden zu wollen.

Zu § 29 (Satzungen):

Die zu Absatz 1 Nr. 5 empfohlenen Ergänzungen konkretisieren den möglichen Regelungsgehalt der Hauptsatzung zu den Ausschüssen. Die Hauptsatzung soll nicht nur Regelungen zur Bildung von Ausschüssen enthalten, sondern auch deren Besetzung, Aufgaben und Arbeitsweise regeln. Bei den Empfehlungen zu den Nummern 6 und 8 handelt es sich um sprachliche Präzisierungen.

Absatz 4 soll sprachlich an Absatz 1 Nr. 8 angeglichen werden.

Zu § 30 (Beiträge und Kosten, Finanzwesen):

Durch eine Ergänzung der Überschrift soll verdeutlicht werden, dass § 30 die wesentlichen Vorschriften über die von den Kammermitgliedern zu leistenden Beiträge und Kosten regelt.

Der Ausschuss empfiehlt, in Absatz 1 Satz 1 zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten eine klarstellende Beschränkung auf den eigenen Wirkungskreis aufzunehmen. Die Regelung ist aus dem geltenden Recht übernommen worden und war bereits in der ursprünglichen Fassung des Gesetzes vom 23. Februar 1970 enthalten. Sie differenziert - anders als der nachfolgende Satz 2 - allerdings nicht zwischen Selbstverwaltungsaufgaben der Kammer und Aufgaben, die die Kammer nach § 28 Abs. 4 im übertragenen Wirkungskreis wahrnimmt. Das beruht offenbar darauf, dass eine Regelung zur Wahrnehmung von Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis erst zu einem späteren Zeitpunkt in das Gesetz aufgenommen worden ist, ohne dass dabei die Regelung des Satzes 1 zur Beitragspflicht angepasst worden wäre. Die Erhebung von Pflichtbeiträgen dürfte allerdings grundsätzlich nur für Selbstverwaltungsaufgaben der Kammer zulässig sein; für staatliche Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, die überwiegend oder ausschließlich im Interesse der Allgemeinheit wahrgenommen werden, trifft die Pflichtmitglieder der Kammer keine Finanzierungsverantwortung (vgl. dazu auch: *Kluth*, Kammerrecht, 2. Aufl., § 5, Rn. 176 ff.; OVG Bremen, Urteil v. 26.10.2004, Az. 1 A 282/03, Rn. 61). Aus der ausdrücklichen Beschränkung des Satzes 2 auf den eigenen Wirkungskreis der Kammer könnte allerdings geschlossen werden, dass diese Begrenzung für die Beitragserhebung nach Satz 1 gerade nicht gelten soll. Es soll daher klargestellt werden, dass sich (auch) die in Satz 1 geregelte Beitragspflicht nur auf die Selbstverwaltungsaufgaben der Kammer erstreckt (vgl. auch § 14 Satz 2 HKG, § 8 PflegeKG, §§ 2 Abs. 6 i. V. m. § 31 Abs. 1 LwKG). Nach Auskunft des MW werden die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (§ 28 Abs. 4 des Entwurfs) durch die Erhebung von Gebühren nach dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) gedeckt. Absatz 1 Satz 2 soll an die Terminologie des NVwKostG angepasst werden (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1, § 14 NVwKostG).

Zu Absatz 2 Satz 1 empfiehlt der Ausschuss, die bisher geltende Fassung beizubehalten, da sie sprachlich genauer an § 3 NVwKostG angepasst ist. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 NVwKostG sind Gebührenordnungen zu erlassen. Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 NVwKostG i. V. m. § 13 Abs. 2 NVwKostG können in den Gebührenordnungen auch bestimmte Regelungen über Auslagen getroffen werden. Die Gebührenordnung kann ggf. also sowohl Gebühren als auch Auslagen umfassen. Im Übrigen gilt für die Auslagen § 13 NVwKostG. Absatz 2 Satz 2 soll an die Terminologie in den übrigen Vorschriften des Gesetzes angepasst („Kammermitglieder“) und sprachlich gestrafft werden.

Zu Absatz 3 empfiehlt der Ausschuss, die Reihenfolge der Sätze 2 und 3 des Entwurfs aus systematischen Gründen zu tauschen. Satz 3 des Entwurfs enthält zunächst die grundsätzliche Verpflichtung, überhaupt eine Jahresrechnung zu erstellen. Die in der Haushalts- und Kassenverordnung zulässige Möglichkeit, diese Jahresrechnung durch Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen (Satz 2 des Entwurfs), soll sich an diese grundsätzliche Verpflichtung als neuer Satz 3/1 anschließen. In Satz 3 soll der Satzbeginn sprachlich präzisiert werden. Zudem soll auf Wunsch des MW ein klarstellender zweiter Halbsatz mit aufgenommen werden, wonach die Regelung des § 110 Satz 2 LHO, die juristischen Personen des öffentlichen Rechts auch eine Wirtschaftsführung nach den Regeln der Doppik ermöglicht, unberührt bleibt. Die Kammer soll also künftig auch die Möglichkeit haben, ihre Haushalts- bzw. Wirtschaftsführung entsprechend § 110 Satz 2 LHO zu ändern. Auch der Satzbeginn des neuen Satzes 3/1 soll sprachlich präzisiert werden. Nach Auskunft des MW führt die Architektenkammer ihren Haushalt derzeit nach der Kameraristik. Sie stellt daher bisher keinen Jahresabschluss auf, sondern einen Haushaltsplan und eine Jahresrechnung. Die Begrifflichkeit soll daher hier wie im Folgenden angepasst werden.

Zu § 31 (Aufsicht):

Zu Absatz 3 Satz 2 empfiehlt der Ausschuss eine sprachliche Präzisierung. Bei den Empfehlungen zu Satz 3 handelt es sich ebenfalls um sprachliche Präzisierungen. Auch für den Fall, dass eine Sitzung der Vertreterversammlung von der Aufsichtsbehörde verlangt wird, bedarf es einer Einberufung der Sitzung. Um zu verdeutlichen, dass auch ein Anspruch der Aufsichtsbehörde auf eine zeitnahe Einberufung besteht, soll auch auf Wunsch des MW das Wort „unverzüglich“ ergänzt werden.

Zu Absatz 5 vgl. die Empfehlung zu § 30 Abs. 3 Satz 3/1.

Zu § 32 (Durchführung der Aufsicht):

Zu Absatz 4 empfiehlt der Ausschuss, das Wort „erscheint“ durch das präzisere Wort „ist“ zu ersetzen. Im Übrigen soll die bisherige und übliche Formulierung des § 14 Abs. 4 NArchTG beibehalten werden; diese entspricht den parallelen Regelungen in § 87 Abs. 3 Satz 3 HKG und § 175 Satz 1 NKomVG. Nach Auskunft des MW soll keine von diesen Vorschriften inhaltlich abweichende Regelung getroffen werden.

Zu § 32/1 (Datenverarbeitung):

Der Ausschuss empfiehlt, hier die Regelung aus § 24 des Gesetzentwurfs aufzunehmen (vgl. die Erläuterungen dort). § 24 des Entwurfs entspricht weitgehend dem geltenden Recht (§ 7 c NArchTG g. F.). Das Verhältnis zum ergänzend anwendbaren Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) ist allerdings teilweise unklar. Die Empfehlungen des Ausschusses gehen davon aus, dass gemäß § 2 Abs. 6 NDSG die Vorschriften des NDSG Anwendung finden, soweit sie nicht durch die spezielleren Vorschriften des NArchTG verdrängt werden. Der Ausschuss war sich bewusst, dass die Regelung vermutlich bis zum 25. Mai 2018, dem Beginn der unmittelbaren Geltung der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679), erneut zu überarbeiten sein wird.

Absatz 1 soll durch eine Nummerierung übersichtlicher strukturiert werden. Die Nummern 2 und 3 sollen die in Satz 2 des Entwurfs genannten Personen und Gesellschaften aufnehmen. Zu Nummer 1 empfiehlt der Ausschuss lediglich sprachliche Verbesserungen. In Nummer 2 soll die in § 18 verwendete Bezeichnung der „zur Geschäftsführung befugten Personen“ anstelle der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer treten. Daneben genügt es, die „sonstigen“ gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter zu nennen. Damit werden auch die „Abwicklerinnen und Abwickler“ erfasst (Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Nachlassverwalter und Testamentsvollstrecker sind gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter). Laut MW sind die rechtsgeschäftlichen Vertreterinnen/Vertreter, die nicht zur Geschäftsführung befugt sind (z. B. die von einzutragenden Personen mandatierten Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte), hier nicht genannt, weil sie auch nicht nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 in die

Gesellschaftsliste eingetragen werden. Ihre Daten können wegen der Einleitung der Vorschrift („insbesondere“) dennoch verarbeitet werden, soweit dies erforderlich sein sollte. Nummer 3 soll redaktionell an den entsprechenden Ordnungswidrigkeitentatbestand in § 44 Abs. 2 des Entwurfs angeglichen werden („oder dies zulassen“).

Zu Absatz 2 hat das MW darauf hingewiesen, dass damit keine Einschränkung in dem Sinne beabsichtigt sei, dass über die in Absatz 1 genannten Personen und Gesellschaften ausschließlich die in Absatz 2 genannten Daten verarbeitet werden dürfen. Um dieses Regelungsziel zu erreichen, empfiehlt der Ausschuss, im einleitenden Satzteil das Wort „insbesondere“ einzufügen. Nummer 6 soll präzisiert werden (vgl. dazu die Gesetzesbegründung, Drs. 17/7446, S. 52). In Nummer 8 sollen der Bezug zu Nummer 7 verdeutlicht und die in Bezug genommenen Staaten aufgezählt werden. Zu Nummer 9 empfiehlt der Ausschuss eine redaktionelle Folgeänderung. Die Nummern 11 und 12 sollen sprachlich gestrafft werden. Die Verweisung in Nummer 12 auf „§ 22 Nr. 2“ beruht nach Mitteilung des MW auf einem redaktionellen Versehen. Gemeint ist „§ 22 Abs. 2“ des Entwurfs. Die Empfehlung zu Nummer 13 enthält redaktionelle Folgeänderungen. Zudem soll für die auswärtigen Gesellschaften auch die Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 aufgenommen werden. Zu Nummer 13, die gegenüber dem bisherigen Recht auf die Verarbeitung der Versicherungssumme verzichtet, hat das MW mitgeteilt, dass die Prüfung, ob die Voraussetzungen der Berufshaftpflichtversicherung (vgl. § 9/1, auch in Verbindung mit § 16 Abs. 6, und § 18 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2) erfüllt sind, künftig durch mit den Versicherern abgestimmte Versicherungsbescheinigungen ermöglicht werden soll, die bestätigen, dass die gesetzlichen Mindestdeckungssummen eingehalten werden.

Die Empfehlung zu Absatz 3 dient der leichteren Verständlichkeit.

Zu Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 empfiehlt der Ausschuss, das Wort „gegebenenfalls“ zu streichen. Stattdessen wird eine Verweisung auf § 18 Abs. 3 in einem Klammerzusatz empfohlen. Zu Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 vgl. die Empfehlung zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.

Die Formulierung in Absatz 6 Satz 1 soll daran angepasst werden, dass auch die anderen in Absatz 2 Nr. 7 genannten Listen/Verzeichnisse erfasst werden sollen. In Absatz 6 Satz 2 soll durch den Satzbau klargestellt werden, dass sich das Widerspruchsrecht auf beide Alternativen bezieht. Auf Vorschlag des MW sollen auch in Absatz 6 Sätze 2 und 3 - wie in § 24 Abs. 4 NIngG-Entwurf - die Gesellschaften aufgenommen werden.

Absatz 7 des Entwurfs soll gestrichen werden, weil alles Notwendige für den zur Umsetzung der europäischen Berufsankennungsrichtlinie (RL 2005/36/EG) notwendigen Austausch zwischen inländischen und ausländischen Behörden in § 17 des Entwurfs, den §§ 8 a bis 8 e VwVfG (i. V. m. § 1 NVwVfG) sowie den §§ 9 und 11 bis 15 NDSG enthalten ist. Der Entwurf enthält keine Abweichungen davon, sodass die Regelung entbehrlich ist.

Absatz 8 Satz 1 soll sprachlich an sonstige datenschutzrechtliche Regelungen angepasst werden. Zudem sollen die bisher nicht genannten Gesellschaften aufgenommen werden, weil sonst die auch für Gesellschaften geltenden Regelungen des Absatzes 9 Sätze 3 und 4 des Entwurfs keinen Sinn ergäben. In Satz 1 soll in einem zweiten Halbsatz eine Verweisung auf § 17 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 NDSG aufgenommen werden, weil nach Mitteilung des MW insoweit keine Abweichungen von den allgemeinen Datenschutzregelungen beabsichtigt sind und die Regelungen in Absatz 8 Sätze 2 und 3 des Entwurfs Unklarheiten und Widersprüche aufweisen. So kann Absatz 8 Satz 2 des Entwurfs teilweise nicht vollzogen werden, weil „in den ... Listen und Verzeichnissen“ nichts (mehr) vermerkt werden kann, da die Eintragungen dort gestrichen wurden (vgl. die Einleitung von Satz 1). § 17 Abs. 3 Satz 2 NDSG ist insoweit eindeutig (und berücksichtigt zudem automatisierte Verfahren). In Absatz 8 Satz 3 fehlt laut MW die Verarbeitung wegen eines überwiegenden Interesses eines Dritten (z. B. eines geschädigten Bauherrn oder eines Berufshaftpflichtversicherers), die in § 17 Abs. 3 Satz 3 NDSG enthalten ist. § 17 Abs. 3 Satz 4 NDSG enthält eine Begründungspflicht für die weitere Verarbeitung gesperrter Daten, die im Entwurf fehlt. Ergänzt werden sollte auch eine Verweisung auf § 17 Abs. 4 NDSG, weil die Regelung nach Mitteilung des MW unberührt bleiben soll. Hier sollten die Regelungen des NDSG aber nicht „unberührt bleiben“, sondern „entsprechend gelten“, weil sonst die Daten der Gesellschaften nicht erfasst würden, denn diese werden vom NDSG nicht geschützt. Absatz 8 Sätze 2 und 3 soll wegen der Verweisung in Satz 1 Halbsatz 2 gestrichen werden.

Absatz 9 Sätze 1 und 2 des Entwurfs soll ebenfalls gestrichen werden, weil darin einzelne Bestandteile der allgemeinen Regelung in § 17 Abs. 2 NDSG wiederholt werden, während andere Bestandteile fehlen (z. B. die Löschung rechtswidrig gespeicherter Daten nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NDSG), was nach Mitteilung des MW nicht beabsichtigt ist. Absatz 9 Sätze 3 bis 5 des Entwurfs betreffen den Umgang mit den nach Absatz 8 gesperrten Daten. Das MW hat dazu mitgeteilt, dass viele gestrichene Kammermitglieder eine weitere Speicherung wünschen, um eine Wiedereintragung zu erleichtern (vgl. § 8 des Entwurfs). Diese bereichsspezifische Regelung soll daher beibehalten und den Regelungen über die Sperrung unmittelbar zugeordnet werden. Deswegen empfiehlt der Ausschuss, diese Regelungen mit lediglich redaktionellen Anpassungen dem Absatz 8 als neue Sätze 4 bis 6 anzufügen.

Zum Zweiten Kapitel (Organe der Architektenkammer, Beilegung von Streitigkeiten, Verschwiegenheit):

Die aus dem bisherigen Recht übernommene Kapitelüberschrift soll dem Kapitelinhalt entsprechend präzisiert werden. Die eigenständige Nennung der Ausschüsse soll entfallen, da der Eintragungsausschuss (§ 36) nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs selbst Organ der Kammer ist und die übrigen Ausschüsse unselbständige Unterorgane der Vertreterversammlung sind. Der in § 37 geregelte Schlichtungsausschuss sowie die dort genannte Verbraucherschlichtungsstelle sollen künftig unter der Nennung der Aufgabe „Beilegung von Streitigkeiten“ (vgl. § 28 Abs. 1 Nr. 6) in der Überschrift Erwähnung finden. Die in der bisherigen Kapitelüberschrift genannten „Einrichtungen“ werden im Zweiten Kapitel nicht geregelt; ihre Nennung soll daher entfallen. Erwähnung finden soll jedoch die „Verschwiegenheit“, die in § 38 der Entwurfsfassung ausführlich geregelt wird.

Zu § 33 (Organe):

Der Ausschuss empfiehlt, Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Entwurfs zu streichen. Dass die Entschädigungsregelung für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Organe in der Hauptsatzung getroffen werden muss, ergibt sich bereits aus § 29 Abs. 1 Nr. 7, sodass Satz 2 hier entbehrlich ist (vgl. auch die entsprechende Regelung in § 33 Abs. 2 NInG-Entwurf, bei der auf diesen Satz ebenfalls verzichtet wird). Die Regelung zur Vergütung für das vorsitzende und stellvertretende vorsitzende Mitglied des Eintragungsausschusses (Satz 3 des Entwurfs) soll aus systematischen Gründen im Zusammenhang mit der Regelung über den Eintragungsausschuss getroffen werden (neuer § 36 Abs. 6). Dies entspricht der Systematik, die für die Regelung der Vergütung für das vorsitzende und stellvertretende vorsitzende Mitglied des Schlichtungsausschusses gewählt worden ist. Die entsprechende Regelung findet sich in der Regelung zum Schlichtungsausschuss (§ 37 Abs. 1 des Entwurfs).

Zu § 34 (Vertreterversammlung):

Zu Absatz 3 Nr. 2 vgl. zunächst die Empfehlung zu § 30 Abs. 3 Satz 3/1. Im bisherigen Recht wird der Beschluss über den Haushaltsplan gesondert geregelt (vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 2 NArchG g. F.). Diese besondere Regelung ist nach Mitteilung des MW entbehrlich, da der Haushaltsplan als Teil der Haushaltssatzung bereits nach Absatz 3 Nr. 1 von der Vertreterversammlung beschlossen wird. Zu Absatz 3 Nr. 3 vgl. auch die Empfehlung zu § 30 Abs. 3 Satz 3/1. Die zu Absatz 3 Nr. 7 empfohlene Ergänzung dient der Klarstellung, dass sich die Beschlüsse im Rahmen der Regelungen der Hauptsatzung zur Bildung von Ausschüssen (vgl. § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5) halten müssen. Die Empfehlung zu Absatz 3 Nr. 9 beruht darauf, dass nach § 29 Abs. 1 Nr. 7 bereits die Hauptsatzung die Entschädigung für die Mitglieder der Organe regelt. Die empfohlene Ergänzung dient daher der Klarstellung, dass sich die Beschlüsse der Vertreterversammlung zur (konkreten) Höhe der Entschädigung im Rahmen der in der Hauptsatzung getroffenen Regelung halten müssen. Die weiteren Empfehlungen dienen dazu, den Wortlaut der Vorschriften im NArchG und im NInG möglichst anzugleichen (vgl. auch die entsprechende Regelung in § 34 Abs. 3 NInG-Entwurf). Die in Absatz 3 Nr. 10 enthaltene Befugnis, über die Schaffung von und die Beteiligung an Fürsorge- und

Versorgungseinrichtungen zu beschließen, soll im Hinblick auf die empfohlene Streichung des § 28 Abs. 3 entfallen (vgl. die dortigen Erläuterungen).

Der zu Absatz 4 empfohlene neue Satz 0/1 entspricht der Regelung in § 34 Abs. 4 Satz 1 NInG-Entwurf und soll auf Vorschlag des MW auch an dieser Stelle aufgenommen werden.

Zu § 35 (Vorstand):

Zu Absatz 3 Satz 2 hat der GBD darauf hingewiesen, dass der Aufgabenbereich der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer nach der Entwurfsfassung und dem bisher geltenden Recht nicht näher bestimmt ist. Das MW möchte eine mögliche gesetzliche Präzisierung der Aufgaben der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer zunächst zurückstellen und ggf. im Rahmen einer weiteren Novelle vornehmen. Diesem Vorschlag ist der Ausschuss gefolgt. Der Ausschuss empfiehlt, Satz 3 des Entwurfs zur besseren Lesbarkeit der Vorschrift in zwei Sätze aufzuteilen und die Regelung über das Vorschlagsrecht des Vorstandes in den neuen Satz 4 zu verlagern.

Absatz 4 Satz 1 soll um einen Halbsatz ergänzt werden, der klarstellt, dass sich die Präsidentin oder der Präsident im Verhinderungsfall bei der Vertretung der Kammer ihrerseits bzw. seinerseits durch eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, durch ein anderes Mitglied des Vorstandes oder durch eine bestellte Geschäftsführerin oder einen bestellten Geschäftsführer vertreten lassen kann. Das Nähere zur Reihenfolge der Vertretung wird nach § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 in der Hauptsatzung geregelt. Die zu Satz 2 empfohlene Ergänzung beruht darauf, dass nach Mitteilung des MW wie in § 21 PflegeKG und § 86 Abs. 2 NKomVG für die Abgabe der in Satz 2 genannten Erklärungen nunmehr auch die elektronische Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur zulässig sein soll. Zudem empfiehlt der Ausschuss, das in der Entwurfsfassung enthaltene Wort „schriftlich“ durch die Worte „schriftlicher Form“ zu ersetzen, da „schriftlich“ nicht notwendigerweise auch die Abfassung in „schriftlicher Form“ im Sinne des § 126 BGB meint. Die Abfassung in „schriftlicher Form“ nach § 126 BGB setzt eine eigenständige Namensunterschrift des Ausstellers der Erklärung bzw. ein notariell beglaubigtes Handzeichen voraus. Die Ausnahme für die Geschäfte der laufenden Verwaltung soll aus Satz 2 herausgelöst und zur besseren Übersichtlichkeit in einen neuen Satz 3 verlagert werden. Die Bedeutung des Satzes 3 des Entwurfs war im Hinblick auf seine systematische Stellung im Anschluss an die in Satz 2 vorgesehene Formvorschrift unklar. Auf Vorschlag des MW soll in Satz 3 klargestellt werden, dass das besondere Formerfordernis des Satzes 2 nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung gilt (vgl. auch § 86 Abs. 4 NKomVG).

Zu § 36 (Eintragungsausschuss):

In Absatz 3 soll die Verweisung auf § 6 an die dazu empfohlenen Änderungen angepasst werden (§ 6 Abs. 5 Satz 3 des Entwurfs findet sich nunmehr in § 6 Abs. 9). Zudem soll in den Entscheidungskatalog des Eintragungsausschusses auch die Feststellung nach § 6/1 Abs. 5 aufgenommen werden (Feststellung wesentlicher Unterschiede in der nachgewiesenen und der verlangten Berufsqualifikation und zu Ausgleichsmaßnahmen).

Dasselbe gilt für die Empfehlungen zu Absatz 4 Satz 1 Nrn. 3 und 3/1. Die Feststellung nach § 6/1 Abs. 5 soll nach Mitteilung des MW ebenfalls in der in Satz 1 genannten Besetzung getroffen werden. Zu dem Nachsatz des Satzes 1 empfiehlt der Ausschuss auf Vorschlag des MW, das stellvertretende vorsitzende Mitglied hier klarstellend zu nennen. Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss eine redaktionelle Berichtigung. Die Empfehlung zu Satz 2 dient zur Anpassung an die Regelungsziele und die bisherige Praxis. Das MW hat dazu mitgeteilt, dass das Mitglied, das derselben Fachrichtung angehören muss wie die betroffene Person, und das Mitglied, das in derselben Beschäftigungsart tätig sein soll, auch dieselbe Person sein kann (und in der bisherigen Praxis auch häufig dieselbe Person ist). Zu Satz 3 vgl. die Erläuterung zu Satz 1.

Auch in Absatz 5 soll das stellvertretende vorsitzende Mitglied zur Klarstellung genannt werden (vgl. Absatz 4 Sätze 1 und 3).

Der empfohlene Absatz 6 enthält die Regelung aus § 33 Abs. 2 Satz 3, die aus systematischen Gründen an dieser Stelle aufgenommen werden soll.

Zu § 37 (Schlichtungsausschuss, Verbraucherschlichtungsstelle):

Zu Absatz 1 Satz 1 vgl. die Erläuterung zu § 28 Abs. 1 Nr. 6. In Satz 4 soll durch die Umstellung der Wortreihenfolge verdeutlicht werden, worin die Abweichung von § 30 Abs. 2 Satz 1 besteht (Regelung der Kosten in der Schlichtungsordnung und nicht in der Gebührenordnung). Im Übrigen wird eine Anpassung an § 30 empfohlen.

Zu Absatz 3 empfiehlt der Ausschuss redaktionelle Ergänzungen bzw. Berichtigungen.

Zu § 38 (Verschwiegenheit):

Die zu Satz 1 empfohlene Streichung der Verweisung auf § 34 Abs. 3 Nr. 10 ist eine notwendige Folgeänderung zu dessen empfohlener Streichung. Die besondere Erwähnung der Wahrung des Datengeheimnisses (§ 5 NDSG) soll ebenfalls gestrichen werden. Zum einen dürfte die besondere Erwähnung nicht erforderlich sein, weil neben § 32/1 das NDSG jedenfalls ergänzend Anwendung findet (vgl. § 2 Abs. 6 NDSG) und § 5 NDSG daher auch ohne besondere ausdrückliche Erwähnung gilt. Zudem würde die besondere Erwähnung an dieser Stelle wegen der Vermengung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen und Verschwiegenheitspflichten zu Auslegungsschwierigkeiten führen: Die Ausnahmevorschrift des Satzes 3 ist nämlich ausschließlich auf die Regelung der Verschwiegenheitspflicht des Satzes 1 abgestimmt. Es wäre daher im Hinblick auf die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses fraglich, ob neben den datenschutzrechtlichen Sondervorschriften in § 32/1 und den Regelungen im ergänzend anzuwendenden NDSG durch Satz 3 weitere Ausnahmen von der Wahrung des Datengeheimnisses geregelt werden sollen. In Satz 3 soll der einleitende Satzteil präzisiert werden. Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss eine Anpassung an die Terminologie in § 84 Abs. 1 Satz 2 VwVfG.

Zum Dritten Teil (Berufspflichten, Berufsgerichtsbarkeit, Rüge):

Zur Gliederung des Gesetzes vgl. die Erläuterung zum Ersten Teil, Erstes Kapitel.

Zu § 39 (Berufspflichten):

Der Ausschuss empfiehlt, den Wortlaut von Absatz 1 zu präzisieren, da sich die in § 39 geregelten Berufspflichten grundsätzlich nur an die Kammermitglieder richten; Ausnahmen sind - teilweise aus europarechtlichen Gründen - in den Absätzen 4 und 5 geregelt.

Zu Absatz 2 Nr. 3 empfiehlt der Ausschuss eine redaktionelle Änderung. Zu Nummer 4 empfiehlt er eine Folgeänderung zu § 9/1.

Zu Absatz 3 Satz 1 vgl. die Erläuterung zu Absatz 1. Zu Satz 3 empfiehlt der Ausschuss wiederum eine Folgeänderung zu § 9/1.

Absatz 4 soll an die zu § 15 Abs. 1 Satz 1 empfohlenen Formulierungen angepasst werden.

Die in Absatz 5 Satz 1 des Entwurfs enthaltene Verweisung auf Absatz 2 Nr. 4 (Versicherungsschutz) ist nach Mitteilung des MW überflüssig geworden und soll daher gestrichen werden. Sie diente ursprünglich dazu, die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes auch für Gesellschaften als Berufspflicht zu normieren (vgl. Vorlage 3 des GBD vom 21.11.2002 zu Drs. 14/3750). Dieses Regelungsziel wird nunmehr auch durch den neuen Satz 2 erreicht (vgl. die Gesetzesbegründung, Drs. 17/7446, S. 56). Satz 2 soll an die zu § 19 empfohlenen Änderungen angepasst werden.

Zu § 40 (Ahndung von Berufsvergehen):

Zu Absatz 2 Nr. 5 empfiehlt der Ausschuss eine Präzisierung. Nach Mitteilung des MW soll eine Untersagung des Führens der Berufsbezeichnung als Ahndungsmöglichkeit für ein Berufsvergehen in den Fällen in Betracht kommen, in denen die auswärtige Dienstleisterin oder der auswärtige Dienstleister nach § 15 Abs. 2 Satz 1 nicht in das Verzeichnis der auswärtigen Dienstleister eingetragen wird.

Absatz 5 Satz 2 soll an den präziseren § 30 Abs. 4 NInG g. F. angepasst werden.

Zu § 41 (Berufsgerichte):

Absatz 8 soll an den Wortlaut des Absatzes 7 angepasst werden. Nach Mitteilung des MW soll im einleitenden Satzteil kein anderer Bedeutungsgehalt geregelt werden; es soll daher auch hier das Wort „bestellen“ verwendet werden.

Zu § 43 (Anwendung weiterer Vorschriften):

Der einleitende Satzteil des Absatzes 1 Satz 1 soll etwas allgemeiner gefasst werden, weil die nachfolgende Nummer 1 nicht nur Verweise auf die Vorschriften über das berufsgerichtliche Verfahren enthält, sondern auch auf allgemeine Vorschriften über die Ahndung von Berufsvergehen und über das Rügeverfahren. Zu Satz 1 Nr. 1 empfiehlt der Ausschuss eine redaktionelle Ergänzung.

Zum Vierten Teil (Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen):

Zur Gliederung des Gesetzes vgl. die Erläuterung zum Ersten Teil, Erstes Kapitel.

Zu § 44 (Ordnungswidrigkeiten):

Zu den Absätzen 1 und 2 empfiehlt der Ausschuss Folgeänderungen zu § 0/1.

Zu § 45 (Übergangsvorschriften):

Zu Absatz 1 empfiehlt der Ausschuss redaktionelle Klarstellungen.

Die Empfehlung zu Absatz 2 Satz 1 enthält eine redaktionelle Berichtigung. Die Empfehlung zu Satz 2 beruht darauf, dass es nach Mitteilung des MW sachgerecht wäre, auch die in § 85 Abs. 4 Satz 1 HKG vorgesehene Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die Rechtsverteidigung im Falle der Einstellung auf Verfahren weiterhin anzuwenden, die bereits vor Inkrafttreten eröffnet, aber nach Inkrafttreten des Gesetzes entsprechend § 153 Abs. 2 bzw. § 153 a StPO eingestellt werden.

Zu der Anlage zu § 6 Abs. 1 (Leitlinien zu den Ausbildungsinhalten):

Mit seiner Empfehlung zu B.III (Fachrichtung Landschaftsarchitektur) folgt der Ausschuss dem Vorschlag des MW, einen redaktionellen Übertragungsfehler zu berichtigen.